



KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA - K-12/07

Prüfung der Vergabe von Geld- und Sachzuwendungen
an den "Verein der Freunde der Wiener Polizei"

Ersuchen gem. § 73 Abs. 6 WStV vom 25. Oktober 2007

Tätigkeitsbericht 2008

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt hat auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien insbesondere die in den Jahren 1991, 1995 und 1999 an den Verein der Freunde der Wiener Polizei (VdF) erfolgten Subventionen einer Einschau unterzogen. Dabei zeigte sich, dass solche Subventionen lediglich von der Magistratsabteilung 5 - Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik vergeben worden sind. Die Einschau ergab weiters, dass allen auf Anschaffungsvorgängen beruhenden Zahlungen Rechnungen zu Grunde lagen und den Anforderungen der Magistratsabteilung 5 auf Nachweis der vorgenommenen Anschaffungen entsprochen wurde. Nicht verbrauchte Subventionen wurden der Stadt Wien rücküberwiesen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	4
2. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen	6
3. Form der Mittelübertragung an den VdF.....	7
4. Subvention 1991.....	9
5. Subvention 1995.....	15
5.1 Allgemeines	15
5.2 Mittelgebarung	18
5.3 Verwendung der Mittel.....	20
5.4 Hochkleiderschränke	24
5.5 C.-Kopiergeräte	26
5.6 BAKS-Geräte.....	29
5.7 Drucker	33
5.8 PC-Anlage der E. GmbH	34
5.9 PC-Anlage der V. GmbH	36
5.10 PC-Anlage der C.-S. GmbH.....	37
6. Subvention 1999.....	38
6.1 Allgemeines	38
6.2 Verwendung der Mittel.....	42
7. Zusammenfassende Feststellungen zur Subventionsgebarung	43
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE	47
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	48

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Einleitung

1.1 In der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Oktober 2007 wurde von der Gemeinderätin Mag.^a Maria Vassilakou (GRÜNE), vom Gemeinderat Christian Oxonitsch (SPÖ) und vom Gemeinderat Dr. Matthias Tschirf (ÖVP) zu Post 34 der Tagesordnung der Beschluss-(Resolutions-)Antrag auf "Prüfung der Subventionen an den Verein der Freunde der Wiener Polizei" durch das Kontrollamt gestellt. Demgemäß wurde das Kontrollamt ersucht, sämtliche von der Gemeinde Wien und ihren Organen veranlassten Zuwendungen an den VfF auf deren ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Liegen diesen Zuwendungen Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Gemeinderatsausschusses zu Grunde, so seien auch die für diese Beschlüsse vom Magistrat aufbereiteten Unterlagen im obigen Sinn zu überprüfen. Insbesondere seien auch allfällig erfolgte Sachzuwendungen aus dem Bestand der Stadt Wien, von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds oder Stiftungen oder von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, an den VfF im obigen Sinn zu untersuchen.

1.2 Der Antrag wurde damit begründet, dass in den Medien völlig unterschiedliche Angaben über finanzielle und sachliche Zuwendungen von der Gemeinde Wien, ihren Organen, von ihr verwalteten Stiftungen und Fonds bzw. Unternehmungen an den VfF kursieren. Neben den im Gemeinderat beschlossenen finanziellen Subventionen seien offensichtlich noch weitere Vermögenswerte vom Gemeindevermögen an den VfF geflossen. Ob hier die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten worden sind, sei sehr zweifelhaft.

Überdies sei die Konstruktion, einer Bundesbehörde über einen Verein für die Bewältigung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben Geldmittel aus dem Landesbudget zukommen zu lassen, äußerst fragwürdig und wäre unter den oben angeführten Aspekten zu untersuchen.

1.3 Auf Grund des großen Umfanges des Prüfersuchens legte das Kontrollamt aus arbeitsökonomischen Gründen bei seiner Einschau das Schwergewicht einerseits auf

(a) die in den Jahren 1991 (S 3.081.000,-- bzw. 223.905,-- EUR), 1995 (S 10.000.000,-- bzw. 726.728,34 EUR) und 1999 (S 4.600.000,-- bzw. 334.295,04 EUR) an den VdF vergebenen und von den zuständigen Gemeindeorganen beschlossenen Subventionen

sowie andererseits auf

(b) allfällige Zuwendungen (Geld- und/oder Sachzuwendungen der Stadt Wien nach dem Jahr 1999) soweit, als bei den Magistratsabteilungen mit Subventionskompetenz (Magistratsabteilungen 5, 7 - Kultur, 10 - Wiener Kindergärten, 13 - Bildung und außerschulische Jugendbetreuung, 17 - Integrations- und Diversitätsangelegenheiten, 22 - Umweltschutz, 51 - Sportamt, 57 - Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten und 58 - Wasserrecht) entsprechende Auskünfte eingeholt bzw. durch das Kontrollamt verifiziert wurden.

1.4 Zur Abklärung der Frage, ob - neben der Magistratsabteilung 5 - von den verbleibenden Magistratsabteilungen mit Subventionskompetenz (Magistratsabteilungen 7, 10, 13, 17, 22, 51, 57 und 58) allfällige Geld- und/oder Sachzuwendungen der Stadt Wien an den VdF geprüft werden sollen, ersuchte das Kontrollamt diese Magistratsabteilungen schriftlich um eine diesbezügliche Auskunft. Alle Magistratsabteilungen erstatteten Leermeldung dahingehend, dass keine Zuwendungen an den VdF erfolgten.

1.5 Bezüglich der Erfüllung des Prüfersuchens wird bemerkt, dass wegen der seit der Abwicklung der Geschäftsfälle bereits verstrichenen Zeit Unterlagen teilweise nicht mehr verfügbar waren. Die für die Aufbewahrung der einschlägigen Unterlagen vorgesehene Frist beträgt sieben Jahre (lt. Allgemeiner Vorschrift für die Ausscheidung von Akten [Skartierungsordnung] vom 25. November 1997, Zl. MD-1993-1/97, ab 1. Dezember 1997 bzw. lt. Allgemeiner Vorschrift für die Ausscheidung von Akten [Skartierungsordnung] vom 26. Jänner 1995, Zl. MD-2941/94, ab 1. März 1995). Zuvor waren mehrere Erlässe der Magistratsdirektion aus den Jahren 1946 bis 1984 für die Aus-

scheidung von Akten erlassen worden, auf die der Vollständigkeit halber hingewiesen wird.

1.6 Vom VdF wurde nach seinen Angaben die Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren eingehalten. Soweit der VdF über schriftliche Unterlagen verfügte, wurden diese nach Auskunft der Vereinsorgane vollständig dem Kontrollamt zur Einschau überlassen. Schriftliche Unterlagen, über die der VdF nicht mehr verfügte, die aber bei den zuständigen Dienststellen der Bundespolizeidirektion Wien (BPD Wien) noch vorhanden waren, wurden im Weg der Anforderung vom VdF dem Kontrollamt für seine Einschau zur Verfügung gestellt. Insgesamt konnte für alle vorgenommenen Anschaffungen von Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen ein belegmäßiger Nachweis erbracht werden.

1.7 Sämtliche der Einschau unterzogenen Geschäftsfälle waren noch in Schilling abzuwickeln. Bei der Berichtsabfassung wurde daher in weiterer Folge auf die Umrechnung der Beträge in EUR verzichtet.

2. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

2.1 § 88 Abs. 1 lit. p Wiener Stadtverfassung (WStV) sieht vor, dass die Bewilligung von Beiträgen, Subventionen und Schenkungen von mehr als 4 v.H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV dem Gemeinderat vorbehalten ist. Damit sind diesbezügliche Rechtsgeschäfte im Ausmaß von mehr als 0,06 v.T. des Voranschlagsansatzes "Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben" im jeweils letzten vom Gemeinderat nach § 86 Abs. 1 WStV festgestellten Voranschlag erfasst, wobei bei dieser Berechnung auf volle 1.000,- EUR aufzurunden ist. Die effektiven Wertansätze ergeben sich aus den Verordnungen des Gemeinderates für das jeweilige Geschäftsjahr über die Festlegung der Wertgrenzen und verstehen sich inkl. der USt. Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden gem. § 7 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) durch das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgelegt. Da die dem VdF angewiesenen Zuwendungen in den drei untersuchten Jahren den maßgeblichen Schwellenwert gem. § 88 Abs. 1 lit. p WStV überschritten, fiel die Bewilligung dieser Zuwendungen in allen Fällen in die Kompetenz des Gemeinderates.

2.2 Gemäß § 22 Abs. 1 der zum Zeitpunkt der Subventionsvergabe geltenden Haushaltsordnung (HO) ist für jede Ausgabe, welche nicht in die Magistratskompetenz fällt, die Genehmigung nach den Kompetenzbestimmungen der WStV (im Zusammenhang mit der für das betreffende Verwaltungsjahr erlassenen Wertgrenzenverordnung gem. § 88 Abs. 2 WStV) erforderlich. Diese bewirkt eine Bindung sowohl der Höhe als auch dem Inhalt nach. Die sachliche Genehmigung ist gem. § 22 Abs. 1 HO für den Bruttobetrag im Sinn des § 4 HO einschließlich aller mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben zu erwirken.

3. Form der Mittelübertragung an den VdF

3.1 Bezüglich der Vergabe der Subventionen an den VdF zum Zweck der Anschaffung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen für die Wiener Polizei richtete die Gemeinderätin Mag.^a Maria Vassilakou (GRÜNE) am 25. Oktober 2007 eine schriftliche Anfrage an den Herrn Bürgermeister mit dem Inhalt, ob die Unterstützung der Wiener Polizei über den Umweg einer Vereinskonstruktion als zweckdienlich erachtet wird. In der am 20. Dezember 2007 erteilten Antwort des Herrn Bürgermeisters wurde darauf hingewiesen, dass diese Vorgehensweise der damals gängigen Praxis entsprach, nicht zuletzt deshalb, weil sich der Rechnungshof bereits früher in einem Bericht gegen eine Subventionierung einer Gebietskörperschaft durch eine andere Gebietskörperschaft ausgesprochen hätte.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass ein derartiger Bericht des Rechnungshofes von der Magistratsabteilung 5 dem Kontrollamt nicht zugänglich gemacht werden konnte. Auch eine in der Angelegenheit an den Rechnungshof gerichtete diesbezüglichen Anfrage blieb ohne Ergebnis.

Nach Auskunft der Magistratsabteilung 5 wäre jedoch die gewählte Vorgangsweise der Vergabe einer Subvention von einem breiten politischen Konsens getragen worden, um die Finanzierung der von der Wiener Polizei benötigten Einrichtung und Ausstattung zu ermöglichen. Im Übrigen wurde von der Magistratsabteilung 5 darauf hingewiesen, dass von der Stadt Wien Mittelzuweisungen üblicherweise in Form von Subventionen erfolgen.

3.2 Von einer anderen Form der Mittelübertragung wurde Abstand genommen, weil bei Beschlussfassung im Wiener Gemeinderat nicht absehbar war, in welchem Ausmaß die von der Stadt Wien dem VfD zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich in Anspruch genommen werden würden. Wie sich zeigte, wurden die dem VfD in den Jahren 1991 und 1995 gewährten Subventionen nicht zur Gänze in Anspruch genommen. Eine Rückabwicklung eines zuvor in anderer Form durchgeführten Mitteltransfers wäre aber mit administrativem Aufwand verbunden gewesen (teilweise Rückabwicklung, Eröffnung einer neuen Haushaltsstelle etc.), während für die Rückführung nicht in Anspruch genommener Subventionen die Haushaltsstelle 2/0610/828 (Rückersatz von Ausgaben) bereits vorgesehen ist.

3.3 Haushaltsrechtlich muss gem. § 88 Abs. 1 lit. p WStV für Subventionen die Genehmigung des Wiener Gemeinderates vorliegen, wenn diese eine Höhe von 4 v.H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV überschreiten. Da bei allen drei Subventionszusagen der für die Genehmigung durch den Wiener Gemeinderat maßgebliche Schwellenwert überschritten wurde und eine Genehmigung durch den Wiener Gemeinderat vorlag, erfolgte die beschlussmäßige Abwicklung des Mitteltransfers ordnungsgemäß.

3.4 Die vom VfD aus Mitteln der Stadt Wien angeschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände wurden vom VfD der Wiener Polizei geschenkt. In diesem Zusammenhang weist das Kontrollamt jedoch darauf hin, dass den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen nicht in allen Fällen Rechnung getragen wurde. Mit der zweckgebundenen Subvention erwarb der VfD die vorgesehenen Gegenstände, die somit in sein Vereinsvermögen übergingen. Die Weitergabe der vom VfD aus Mitteln der Stadt Wien angeschafften Gegenstände an die Wiener Polizei führte zu einem in den Unterlagen der VfD nicht dokumentierten Eigentumsübergang derselben vom VfD an das Bundesministerium für Inneres (BMI).

3.5 Gemäß § 11 der zum Zeitpunkt der Abwicklung der Subventionen in Geltung befindlichen Statuten des VfD oblag dem Vereinsvorstand die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei diesem Vereinsorgan handelte es sich um ein Kollegialorgan, das seine Beschlüsse nach den in § 11 der Vereinsstatuten festgelegten Regeln zu fassen hatte.

Wie die Einschau zeigte, war in den Sitzungen des Vorstandes zwar - wie bereits erwähnt - durchwegs von Schenkungen die Rede, ein formeller Beschluss, mit dem über das Vereinsvermögen in Form einer Schenkung verfügt worden wäre, war jedoch (so weit auf die zur Verfügung stehenden Protokolle der Vorstandssitzungen des VdF zurückgegriffen werden konnte) nicht dokumentiert.

4. Subvention 1991

4.1 Ende der 80er- und Anfang der 90er-Jahre des vorigen Jahrhunderts bedurften zahlreiche Wachzimmer der BPD Wien dringender Sanierungsmaßnahmen, und auch die im Interesse der Wiener Bevölkerung für eine bürgerinnen- und bürgerfreundliche und serviceorientierte öffentliche Verwaltung erforderlichen Einrichtungen entsprachen nicht mehr dem Stand der technischen Entwicklung. Angesichts der Budgetknappheit des Bundes und im Bestreben, für Zwecke der BPD Wien dringend erforderliche Geldmittel zur Anschaffung von 221 Bildschirmschreibmaschinen aufzubringen, kam es zwischen dem früheren Polizeipräsidenten Herrn Dr. Günter Bögl und dem damals amtierenden Bürgermeister Herrn Prof. Dr. Helmut Zilk zu diesbezüglichen Gesprächen.

4.2 Diese führten in der Folge am 24. Mai 1991 zu einem Beschluss-(Resolutions-)Antrag der Gemeinderäte und Landtagsabgeordneten Ing. Karl Svoboda und Werner Jank betreffend u.a. die Finanzierung des Ankaufs dringend notwendiger technischer Infrastruktur für Wachzimmer in Wien. Dem Antrag zufolge sollten finanzielle Mittel der Stadt Wien u.a. zum Ankauf von Sicherheitsfolien, Kopiergeräten, Bildschirmschreibmaschinen verwendet werden. In formeller Hinsicht wurde die Zuweisung des Antrages an den Finanzausschuss beantragt. Mit Schreiben vom 27. Mai 1991 teilte das Präsidialbüro dem VdF mit, dass der Antrag, der in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Mai 1991 eingebracht wurde, dem Finanzausschuss zugewiesen wurde.

4.3 In Vorbereitung der Entscheidung des Finanzausschusses teilte die Magistratsabteilung 4 - Allgemeine Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten; Abgaben am 10. Juni 1991 dem Finanzausschuss mit, dass die Effizienz der im Interesse der Wiener Bevölkerung ausgeführten Tätigkeit der Polizei auch entsprechende Arbeitsbedingungen erfordere. Da der Bezug habende Antrag auf eine Verbesserung dieser Bedingungen ab-

ziele, sollten nach Ansicht des Magistrats die beantragten Maßnahmen ergriffen werden. In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass sich der Rechnungshof in einem Bericht gegen die Subventionierung einer Gebietskörperschaft durch eine andere Gebietskörperschaft ausgesprochen hätte, weshalb auch zu prüfen wäre, ob die Mittel den VfF zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden könnten (s.a. Pkt. 3.1).

4.4 Daraufhin fasste der Finanzausschuss am 12. Juni 1991 den Grundsatzbeschluss, u.a. für nicht in die Kompetenz der Stadt Wien fallende Anschaffungen und Wachzimmeradaptierungen die beantragten Mittel zur Verfügung zu stellen und beauftragte die Magistratsabteilung 5, sich - nach der grundsätzlichen Beschlussfassung - mit dem VfF zwecks Stellung eines Subventionsansuchens in Verbindung zu setzen. Das von der Stadt Wien für die Gespräche mit der BPD Wien namhaft gemachte Mitglied des Gemeinderates, Herr Gemeinderat und Landtagsabgeordneter Werner Jank, setzte sich daraufhin mit einem Mitarbeiter des BMI in Verbindung und ersuchte diesen, die bereits vorgesehene Ausschreibung des BMI für rd. 400 Bildschirmschreibmaschinen um etwa zusätzliche 220 zu ergänzen. Dies deshalb, weil bei der Polizei die Ausschreibungen über die diversen Büroausstattungen bereits angelaufen wären.

4.5 Einer Aktennotiz vom 10. Juni 1991 über ein Gespräch zwischen dem damaligen Finanzdirektor und dem Gemeinderat und Landtagsabgeordneten Werner Jank zufolge setzte sich dieser Abgeordnete mit dem BMI in Verbindung und ersuchte die vorliegende Ausschreibung von rd. 400 Bildschirmschreibmaschinen um etwa 220 zu ergänzen. Wie einer Anordnung der Präsidialabteilung der BPD Wien vom 24. September 1991 zu entnehmen war, gelangten nach Abschluss dieses Beschaffungsvorganges insgesamt 418 Schreibmaschinen zur Verteilung (s. Pkt. 4.18).

4.6 Nach der erwähnten Aktennotiz vom 10. Juni 1991 sollten somit vom BMI rd. 400 Schreibmaschinen angeschafft werden, wobei die von der Stadt Wien zu finanzierenden zusätzlichen Maschinen ebenfalls für Wachzimmer bestimmt waren.

4.7 Die mit den Organen des VfF geführten Gespräche konnten zu keiner weiteren Aufhellung des Sachverhaltes führen, weil die derzeit bestellten Organe des VfF zum

Zeitpunkt der Umsetzung des Subventionsbeschlusses noch nicht tätig waren. Es wird daher in diesem Zusammenhang festgehalten, dass es auf Grund vorliegender Unterlagen und erhaltener Auskünfte nicht möglich war, diese Fragestellung einer abschließenden Beantwortung zuzuführen.

4.8 Ebenso sollten mit dem Generalinspektor der Sicherheitswache wegen der Anschaffung von Kopiergeräten Gespräche aufgenommen werden. Ursprünglich war auch die Anschaffung von Sicherheitsfolien für Fenstergläser aus Mitteln der beantragten Subvention vorgesehen. Dabei hätte es sich um ein Produkt gehandelt, das den vorhandenen Fenster- und Türgläsern in den Wachzimmern nachträglich die Eigenschaften eines Verbundsicherheitsglases verliehen hätte. Weshalb schließlich die Anschaffung von Kopiergeräten und Sicherheitsfolien unterblieb, war nicht mehr zu klären.

4.9 Auf Grund eines vom VdF am 30. Juli 1991 zunächst an die Stadt Wien gerichteten allgemeinen Subventionsansuchens fand am 29. August 1991 in der Magistratsabteilung 4 eine Besprechung über die Sonderfinanzierung für die Ausrüstung von Wachzimmern statt. Bei dieser Besprechung wurde hinsichtlich der Anschaffung der 221 Bildschirmschreibmaschinen einer Variante mit Schwenkarm und einer Erstausrüstung (Disketten und Farbbänder) mit Gesamtkosten von 2,90 Mio.S inkl. USt der Vorzug gegeben. Den eingesehenen Unterlagen konnte jedoch nicht entnommen werden, für welches Fabrikat sich die an der Besprechung teilnehmenden Personen entschieden.

4.10 Laut einem am 9. September 1991 erstellten Konzept der Präsidialabteilung der BPD Wien für ein an die Stadt Wien zu richtendes Subventionsansuchen war sodann in Aussicht genommen, dass der VdF 221 Bildschirmschreibmaschinen mit einer Grundausstattung schenken sollte, deren Kosten sich auf 2,94 Mio.S belaufen würden. Weiters sollten 39 Laufwerke um insgesamt 0,14 Mio.S angeschafft werden, sodass sich ein Gesamtfinanzbedarf von 3,08 Mio.S inkl. USt errechnete. Damit sollten sämtliche Wiener Wachzimmer sowie die Schulungswachzimmer und die Abteilungskommanden sowie einige Zentralstellen der Sicherheitswache, wie die Verkehrsabteilung, die Alarmabteilung und die Schulabteilung ausgestattet werden. Diese Geräte sollten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitswache eine vereinfachte Abfassung von Anzeigen ermöglichen und dadurch die Bearbeitung beschleunigen.

4.11 Von der Polizei wurde schließlich das Fabrikat der A. GmbH ausgewählt. Diesbezüglich ergab die Einschau, dass gemäß eines Aktenvermerkes der Präsidialabteilung der BPD Wien vom 16. Juli 1991 die Bekanntmachung einer GATT-Ausschreibung am 27. Juli 1991 in Brüssel und in Wien (Wiener Zeitung) vom BMI veranlasst wird.

Drei Firmen gaben Angebote ab; ein Angebot wurde ausgeschieden, weil es einige bedingene Merkmale nicht erfüllte, sodass die Zuschlagskommission des BMI zwischen zwei Angeboten zu entscheiden hatte. Dem Zuschlagsprotokoll des BMI, Abteilung II/3, Referat für Automationsunterstützung und technische Sonderausrüstung vom 6. September 1991 zufolge kam die Zuschlagskommission einvernehmlich zu dem Ergebnis, den Bereich des Kriminaldienstes weiterhin mit Geräten der Marke T. auszustatten, da sich bei diesen Dienststellen bereits hauptsächlich Geräte dieser Marke und Type in Verwendung befanden. Die Verwaltung und die Sicherheitswache sollte mit Geräten der A. GmbH ausgestattet werden.

4.12 Zunächst war vorgesehen, dass von der Stadt Wien 221 Bildschirmschreibmaschinen samt Zubehör bei der A. GmbH auf Rechnung des VdF bestellt werden, wobei die Lieferung der Geräte direkt an die BPD Wien erfolgen sollte. Die sodann von der Polizei auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfte Lieferung bzw. auf den VdF ausgestellte Rechnung wäre an den Magistrat der Stadt Wien zwecks direkter Überweisung des Kaufpreises weiterzuleiten gewesen. Nach der Entrichtung des Kaufpreises durch die Stadt Wien sollte diese dem VdF eine Ablichtung der saldierten Rechnung übermitteln.

4.13 In dem schließlich am 12. September 1991 an die Stadt Wien gerichteten Ansuchen um Gewährung einer Subvention wurde vom VdF ausgeführt, dass er beabsichtige, 221 Bildschirmschreibmaschinen, deren Anschaffungskosten samt Zubehör sich auf 3,08 Mio.S belaufen, der Wiener Polizei zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Präsidialabteilung der BPD Wien ursprünglich davon ausging, dass der VdF die Schreibmaschinen der Polizei schenken würde.

4.14 Im offiziellen Ansuchen des VdF um Gewährung einer Subvention bleibt die Schenkungsabsicht unerwähnt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der VdF

plante, die erworbenen Bildschirmschreibmaschinen der Wiener Polizei "zur Verfügung zu stellen". Erhaltene Auskünfte der Organe des VfD (Präsident, Geschäftsführer) ergaben, dass die in Rede stehenden Geräte der Wiener Polizei tatsächlich geschenkt wurden. Unterlagen, denen zu entnehmen ist, dass die vorgesetzte Dienstbehörde der Entgegennahme der Schenkung zustimmte, waren in den für die Einschau zur Verfügung gestellten Schriftstücken nicht enthalten. Die weiteren Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, dass beim VfD weder ein schriftlicher Schenkungsvertrag aufliegt, noch anlässlich der Übergabe der Bildschirmschreibmaschinen ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll angefertigt wurde. Auf Grund erhaltener Auskünfte des Rechnungsprüfers und des Generalsekretärs wurden die angeschafften Geräte zwar bücherlich nicht erfasst, die mit der Anschaffung in Zusammenhang stehenden Zahlungen jedoch in einem separaten Rechnungskreis dokumentiert.

4.15 Zur Behandlung des Subventionsansuchens in der Sitzung des Stadtsenats am 24. September 1991 stellte die Magistratsabteilung 5 im Rahmen der Vorlage der 6. GR-Subventionsliste 1991 einen Antrag auf Genehmigung einer Subvention in der Höhe von 3,08 Mio.S an den VfD gem. § 98 Abs. 1 WStV.

Nach dieser Bestimmung der WStV ist der Stadtsenat berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss, Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, wobei der Beschluss dem Gemeinderat in dessen nächster Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen ist.

Das Genehmigungsverfahren gem. § 98 WStV anlässlich der Vorlage der 6. GR-Subventionsliste 1991 wurde damit begründet, dass auf Grund bereits vorliegender Zahlungsverpflichtungen bei einigen Organisationen bzw. bei anderen Vereinigungen im Hinblick auf den fortgeschrittenen Jahresablauf ein dringendes Erfordernis der in Aussicht genommenen finanziellen Unterstützungen bestehe.

4.16 In der Begründung des Antrages der Magistratsabteilung 5 an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen und Wirtschaftspolitik vom 17. September 1991 wurde dar-

auf hingewiesen, dass die Schreibmaschinen zur Erleichterung bzw. Beschleunigung der laufenden Schreibarbeiten beitragen würden. Im Hinblick auf die qualitativ und quantitativ gestiegenen Anforderungen an die Wiener Polizei und um die Sicherheit der Wiener Bevölkerung, die auch im Interesse der Stadt Wien liegt, zu erhalten, befürwortete der Magistrat die Gewährung der für den genannten Zweck gewünschten Subvention von 3,08 Mio.S gegen Abrechnung.

4.17 Nach der am 24. September 1991 im Stadtsenat erfolgten Beschlussfassung über die Gewährung einer Subvention zum Ankauf der Bildschirmschreibmaschinen teilte der damalige Präsident des VdF mit Schreiben vom 30. September 1991 der Magistratsabteilung 5 mit, dass dem Herrn Gemeinderat und Landtagsabgeordneten Werner Jank mit verbindlicher Wirkung für den VdF übertragen worden wäre, die Bestell- und Lieferbedingungen mit der A. GmbH zu vereinbaren und für die finanzielle Abwicklung der Anschaffung zu sorgen.

4.18 Nach einer Anordnung der Präsidialabteilung der BPD Wien vom 24. September 1991, Zl. P 431/162/a/91, wurde die Aufteilung der insgesamt 418 angeschafften Schreibmaschinen auf die einzelnen EmpfängerInnen wie folgt vorgenommen:

Verwaltung	113 Stück (BMI)
Sicherheitswache	255 Stück (davon 221 Stück vom VdF; 34 Stück vom BMI)
Kriminalbeamtinnen/Kriminalbeamte	50 Stück (Marke T.; BMI)

Auf Grund dieser Anordnung sollte das Büro für ökonomische Angelegenheiten der BPD Wien auch die Inventarisierung aller Maschinen und deren Auslieferung an die einzelnen Dienststellen übernehmen. Schulungsmaßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit der Abteilung V, Generalinspektorat der Sicherheitswache und dem Kriminalbeamteninspektorat, unter Beiziehung von Firmenvertreterinnen und Firmenvertretern durchgeführt werden. Nach erfolgter Abwicklung des Kaufes der Geräte sollte die Abrechnung umgehend durch Herrn Gemeinderat und Landtagsabgeordneten Werner Jank durchgeführt werden. Der Beschaffungsvorgang der Geräte dürfte in die erste Oktoberhälfte gefallen sein, weil nach einem Bericht der Kronenzeitung vom 25. Oktober 1991 Herr Bürgermeister Prof. Dr. Helmut Zilk am 24. Oktober 1991 der Wiener Polizei 221 Bildschirmschreibmaschinen übergeben hatte.

4.19 Nach der erfolgten Auslieferung der Schreibmaschinen wurden von der A. GmbH die Rechnungen erstellt und an den VdF versendet. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1991 ersuchte der VdF die Stadt Wien um direkte Überweisung der Rechnungsbeträge für die von der A. GmbH angeschafften Bildschirmschreibmaschinen.

4.20 Mit Schreiben vom 31. Oktober 1991 teilte die Magistratsabteilung 5 der A. GmbH mit, dass sie im Namen des VdF, unter Abzug von 3 % Skonto, der Betrag von S 2.998.352,26 mit schuldbefreiender Wirkung für den VdF überweisen werde und ersuchte um kurzfristige schriftliche Mitteilung vom Eingang des Betrages. Mit gleichem Tag wurde auch die Buchhaltungsabteilung 2 angewiesen, den Betrag von S 2.998.352,26 auf das Konto der A. GmbH (Abstattung aus der mit Beschluss des Stadtsenats vom 24. September 1991, Pr.Z. 3010, an den VdF genehmigten Subvention von S 3.081.000,-- zu Lasten der Haushaltsstelle 1/0610/777 des Voranschlages 1991) zu überweisen. Wunschgemäß informierte die A. GmbH mit Schreiben vom 11. November 1991 die Magistratsabteilung 5 vom Eingang des Kaufpreises.

Die nachträgliche Genehmigung über die gewährte Subvention gem. § 98 WStV erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 1991.

Mit Schreiben vom 9. Jänner 1992 bestätigte die BPD Wien die ordnungsgemäße Lieferung und Übernahme aller Bildschirmschreibmaschinen, die im Dezember 1991 von der A. GmbH aufgestellt und justiert wurden.

5. Subvention 1995

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die dem VdF im Jahr 1995 eingeräumte Subvention in der Höhe von 10 Mio.S wurde diesem in den Jahren 1995 und 1996 auf ein zu diesem Zweck eigens eröffnetes Bankkonto überwiesen. Sowohl die Anschaffung als auch die Bezahlung der angeschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände aus den erhaltenen Subventionsmitteln erfolgte durch den VdF.

5.1.2 Da die im Jahr 1995 für Investitionen vorgesehenen Budgetmittel reduziert worden waren, aber die Ausstattung und Vernetzung der Polizeidienststellen mit elektronischen

Ausrüstungsgegenständen im Rahmen eines Büroautomations- und Kommunikationssystems (BAKS) zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeitssituation beitragen würde, wurde von der BPD Wien im Weg der Polizeigewerkschaft der Wunsch geäußert, zur Verbesserung der technischen Infrastruktur abermals die Hilfe der Stadt Wien in Anspruch zu nehmen, um BAKS-Terminals, Kopiergeräte und Kleiderhochschränke anzuschaffen. Der Ankauf dieser Geräte sollte über den VdF erfolgen, und die so erworbenen Geräte sollten der BPD Wien geschenkt werden, die diese in das Bundeseigentum übernehmen und mit der jeweiligen Lieferfirma einen Wartungsvertrag abschließen würde. Dabei wurde im Rahmen von Gesprächen darauf hingewiesen, dass eine derartige Unterstützung durch die Stadt Wien zu keinerlei Benachteiligung bei künftigen Mittelzuteilungen des Bundes an die BPD Wien führen dürfe.

5.1.3 Die von der Stadt Wien erwartete Unterstützung sollte sich auf insgesamt 10 Mio.S belaufen. Nach einer Beschlussfassung im Umlaufweg erklärte sich der Vorstand des VdF damit einverstanden, ein Subventionsansuchen an die Stadt Wien für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Sicherheitswache und den Kriminaldienst für die Jahre 1995 und 1996 in der Höhe von jeweils 5 Mio.S zu richten.

5.1.4 Die dem Kontrollamt vom VdF im Zuge der Einschau überlassenen Unterlagen enthielten zwei Subventionsansuchen, die jeweils mit dem 2. Juni 1995 datiert waren. Ein Subventionsansuchen belief sich auf 10 Mio.S für die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die der Verein in den Jahren 1995 und 1996 der Wiener Polizei zur Verfügung stellen wollte. Mit einem weiteren Subventionsansuchen, welches ebenfalls mit 2. Juni 1995 datiert ist, ersuchte der Verein um Zuerkennung einer Subvention von 4,98 Mio.S für das Jahr 1995 und von 5 Mio.S für das Jahr 1996. Bei der Magistratsabteilung 5 ging nach deren Auskunft aber lediglich das erste Subventionsansuchen in der Höhe von 10 Mio.S ein und wurde von ihr der weiteren Bearbeitung zu Grunde gelegt.

5.1.5 Daraufhin beantragte die Magistratsabteilung 5 die Gewährung einer Subvention von 10 Mio.S an den VdF gegen Abrechnung noch am 2. Juni 1995, u.zw. im Rahmen der 5. GR-Subventionsliste 1995. Die Flüssigmachung der Subvention sollte in Teilbe-

trägen gemäß den entsprechenden Anschaffungen, nach Zahlungsbedarf und nach entsprechender Preisangemessenheitsprüfung durch die jeweiligen städtischen Fachdienststellen erfolgen.

5.1.6 Da das dazu nötige finanzielle Erfordernis der auf der Haushaltsstelle 1/0610/777 "Sonstige Subventionen; Kapitaltransferzahlungen an private Institutionen ohne Erwerbscharakter" zu verrechnenden Förderungsmittel keine hinreichende Deckung auf der genannten Ausgabenpost im Voranschlag 1995 fand, erwies sich eine Überschreitung des Voranschlages 1995 als erforderlich. Auf der Grundlage eines diesbezüglichen Antrages der Magistratsabteilung 5 vom 2. Juni 1995, Zl. MA 5 - Su 281/95, an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen und Wirtschaftspolitik wurde dem Magistrat in der Sitzung des Finanzausschusses am 14. Juni 1995 die Genehmigung erteilt, die Überschreitung auf der Post 729 "Verstärkungsmittel (Reserve)" auf Ansatz 9700 "Verstärkungsmittel" des Voranschlages 1995 zu bedecken.

5.1.7 Nachdem der Antrag der Magistratsabteilung 5 auf Gewährung einer Subvention an den VfD am 14. Juni 1995 im Finanzausschuss und in der Folge am 20. Juni 1995 im Stadtsenat beschlossen worden war, erfolgte die haushaltsrechtlich erforderliche Zustimmung des Gemeinderates in seiner Sitzung am 28. Juni 1995, Pr.Z. 199/95-GFW. Am 29. Juni 1995 teilte der damalige Finanzstadtrat Edlinger dem VfD mit, dass der Wiener Gemeinderat auf Antrag der Finanzverwaltung beschlossen hätte, dem VfD eine Subvention zur Unterstützung der Ausstattung und Ausrüstung der Wiener Sicherheitswache und des Wiener Kriminaldienstes in der Höhe von 10 Mio.S zu gewähren und die Finanzverwaltung beauftragt wurde, die Überweisung der genehmigten Subvention zu veranlassen.

5.1.8 In der Sitzung des Vereinsvorstands am 5. September 1995 wurde darauf hingewiesen, dass es notwendig sei, eine Zustimmung der Oberbehörde für die Annahme der Schenkung durch die BPD Wien zu erwirken. Mit Schreiben vom 8. August 1996 wurde dem damaligen Wiener Polizeipräsidenten von der GD für öffentliche Sicherheit mitgeteilt, dass gegen eine Annahme des zweiten Teiles der Schenkung (für das Jahr 1996) kein Einwand bestünde. Den vorgelegten Unterlagen konnte kein Anhaltspunkt entnom-

men werden, aus dem eine schriftlich erteilte Zustimmung der Oberbehörde für die Annahme des ersten Teiles der Schenkung (für das Jahr 1995) abgeleitet werden kann. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf zu verweisen, dass die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen von sieben Jahren im Prüfungszeitpunkt bereits verstrichen war.

5.1.9 Es wurde unter Pkt. 5.1.5 des Berichtes bereits erwähnt, dass die Flüssigmachung der Subvention in den Jahren 1995 und 1996 in Teilbeträgen gemäß den Anschaffungen, nach Zahlungsbedarf und nach entsprechender Preisangemessenheitsprüfung durch die jeweiligen städtischen Fachdienststellen erfolgen sollte. Die Auszahlung der beantragten Subvention sollte also entsprechend dem Fortgang der jeweiligen Anschaffungen in den Jahren 1995 und 1996 erfolgen.

5.2 Mittelgebarung

5.2.1 Zur übersichtlicheren Gestionierung eröffnete der VdF am 18. September 1995 bei der Bank Austria ein Kontokorrentkonto (Nr. 601 721 400). Der nachstehenden Tabelle sind die diesem Konto des VdF gutgeschriebenen Teilbeträge der ausbezahlten Subvention (Beträge in S) sowie der Tag der Gutschrift zu entnehmen:

Tag der Gutschrift	Betrag
12.10.1995	1.700.000,00
20.12.1995	3.230.000,00
23.08.1996	4.900.000,00
26.11.1996	90.000,00
27.11.1996	80.000,00
Summe	10.000.000,00

5.2.2 Da Ende September/Anfang Oktober 1995 mit der ersten Lieferung von bestellten Hochkleiderschränken der B. GmbH begonnen wurde und eine fristgerechte Bezahlung der Rechnungen notwendig war, um in den Genuss des eingeräumten Kassenskontos zu gelangen, ersuchte der VdF am 18. September 1995 um die Anweisung eines ersten Teilbetrages der zuerkannten Subvention. Im Hinblick auf die Höhe der Gesamtsubvention und die voraussichtlich anzuweisenden Beträge wurde von der Magistratsabteilung 5 die Überweisung eines Betrages von 1,70 Mio.S für angemessen gehalten und durch eine Anweisung an die Buchhaltungsabteilung 2 in die Wege geleitet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen in der weiteren Darstellung wird festgehalten, dass jede Benachrichtigung des VdF von der Anweisung eines weiteren Teilbetrages der beschlossenen Subvention mit einer Beauftragung an die zuständige Buchhaltungsabteilung 2, diese Anweisung vorzunehmen, einherging.

5.2.3 Wie vorgesehen, erbrachte der VdF mit Schreiben vom 1. Dezember 1995 den Subventionsnachweis für beschaffte 290 Hochkleiderschränke und 25 Kopiergeräte durch Übermittlung von Rechnungen, Lieferscheinen und Kontoauszügen in Kopie sowie eines Schreibens betreffend die erfolgte Inventarisierung. Gleichzeitig wurde um die Überweisung der restlichen für das Jahr 1995 vorgesehenen Mittel für den Ankauf von EDV-Hard- und Software ersucht, weil die Auslieferung der bereits bestellten Geräte per 11. Dezember 1995 erfolgen sollte und die unmittelbar darauf folgende Rechnungslegung erwartet wurde. Daraufhin teilte die Magistratsabteilung 5 dem VdF mit Schreiben vom 15. Dezember 1995 mit, dass die Anweisung eines zweiten Teilbetrages von 3,23 Mio.S veranlasst worden sei. Zur Auszahlung weiterer Förderungsmittel wurde um die Abrechnung des angewiesenen Teilbetrages ersucht.

5.2.4 Im Verlauf des Jahres 1996 kam es zu weiteren Anschaffungen durch den VdF, die eine erneute Mittelanforderung notwendig machten. Die Magistratsabteilung 5 informierte daher am 7. August 1996 den VdF dahingehend, dass von der beschlossenen Subvention ein weiterer Teilbetrag von 4,90 Mio.S angewiesen werde. Am 11. November 1996 erbrachte der VdF einen weiteren Nachweis für die im Jahr 1996 beschafften 306 Hochkleiderschränke und 35 Kopiergeräte durch die Übermittlung der darauf Bezug nehmenden Rechnungen und Einzahlungsbelege in Kopie.

5.2.5 Zu diesem Zeitpunkt war zwar die Lieferung der ebenfalls im Beschaffungsprogramm der Polizei vorgesehenen EDV-Komponenten schon erfolgt, allerdings war deren Inventarisierung durch die BPD Wien noch ausständig. Aus diesem Grund kündigte der VdF an, dass der diesbezügliche Nachweis im Laufe der nächsten Wochen vorgenommen werden würde. Zur Vermeidung von Sollzinsen ersuchte der VdF am 13. November 1996 die Magistratsabteilung 5 um die Überweisung von 0,09 Mio.S, da im Laufe der nächsten Tage die Restzahlungen für die gelieferten, installierten und inven-

tarisierten EDV-Bestandteile in der Höhe von 2,78 Mio.S erwartet wurden. Der endgültige Nachweis über die EDV-Bestandteile sollte daher spätestens im Laufe der darauf folgenden Woche erfolgen. Gleichzeitig wurde vom VdF angekündigt, dass bereits konkrete Angebote für die PC der Sicherheitswache eingeholt worden seien und der genaue Mittelbedarf im Laufe der nächsten Wochen bekannt gegeben werde. Mit Schreiben vom 14. November 1996 teilte die Magistratsabteilung 5 dem VdF sodann mit, dass die Anweisung eines weiteren Teilbetrages von 0,09 Mio.S veranlasst worden wäre.

5.2.6 Schließlich ersuchte der VdF am 16. Dezember 1996 die Magistratsabteilung 5 um die Überweisung der restlichen Subvention von 0,08 Mio.S unter gleichzeitiger Übermittlung einer Kopie des Bestellscheines für den PC und das Notebook für das Generalinspektorat der Wiener Sicherheitswache. Diesem Ersuchen wurde von der Magistratsabteilung 5 am nächsten Tag nachgekommen.

5.2.7 Nachdem alle im Zuge der getätigten Beschaffungen durchgeführten Zahlungen erfolgt waren, überwies der VdF am 7. April 1997 den auf dem Konto noch verbliebenen Restbetrag von S 19.253,73 an die Stadt Wien und veranlasste die Auflösung des Kontos. Über Anweisung der Magistratsabteilung 5 wurde dieser an die Stadt Wien zurückgeflossene auf der Haushaltsstelle 2/0610/828 des Voranschlages 1997 (Rückersätze von Ausgaben) verbucht. Das Erfordernis der Eröffnung einer neuen Haushaltsstelle war daher nicht gegeben.

5.3 Verwendung der Mittel

5.3.1 Die nachfolgende Übersicht zeigt die für die Jahre 1995 und 1996 zunächst in Aussicht genommene Verwendung der Subvention für Anschaffungen für die Sicherheitswache und den Kriminaldienst (Beträge in S):

Für die Sicherheitswache

Anzahl	Artikel	Einzelpreis (inkl. USt)	Gesamtpreis (inkl. USt)
50	Kopiergeräte	14.160,00	708.000,00
135	BAKS	22.200,00	2.997.000,00
75	Drucker	25.560,00	1.917.000,00
600	Hochkleiderschränke	4.680,00	2.808.000,00
	Summe		8.430.000,00

Für den Kriminaldienst

Anzahl	Artikel	Einzelpreis (inkl. USt)	Gesamtpreis (inkl. USt)
30	BAKS	48.720,00	1.461.600,00
4	PC	42.779,00	171.116,00
2	PC	32.789,00	65.578,00
	Summe		1.698.924,00

5.3.2 Die Tabelle zeigt, dass die Summe der erforderlichen Mittel (S 10.128.924,-) für die Finanzierung der beabsichtigten Anschaffungen den vorgesehenen Rahmen von 10 Mio.S um rd. 0,13 Mio.S überschritten hätte. Am selben Tag (2. Juni 1995) wurde vom VdF ein - vom vorherigen geringfügig abweichendes - Subventionsansuchen an die Magistratsabteilung 5 gerichtet, welches sich innerhalb des vorgesehenen Subventionsrahmens bewegte. Laut den Auskünften der Magistratsabteilung 5 ging dieses Subventionsansuchen bei dieser Dienststelle nicht ein.

Mit Rücksicht darauf, dass dieses weitere Subventionsansuchen aber inhaltlich dem im Umlaufweg vom Vereinsvorstand beschlossenen Anliegen entsprach und dieses auch die maximale Höhe der vorgesehenen Mittelbereitstellung berücksichtigte, legte das Kontrollamt bei seiner Beurteilung des Sachverhaltes die Angaben dieses weiteren Subventionsansuchens zu Grunde.

5.3.3 Die Reduktion bei der Mittelanforderung ergab sich dabei bei den für die Anschaffung von BAKS-Geräten und Druckern vorgesehenen Mitteln. So verminderte sich die Anforderung von BAKS-Geräten von 135 auf 132 Geräte, und statt 75 Drucker wurden lediglich 70 Drucker angefordert. Auf der Grundlage dieses weiteren Subventionsansuchens beabsichtigte der VdF, in den Jahren 1995 und 1996 die nachfolgend angeführten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen (Beträge in S):

Für die Sicherheitswache

1995				1996			
Anzahl	Artikel	Einzelpreis (exkl. USt)	Gesamtpreis (exkl. USt)	Anzahl	Artikel	Einzelpreis (exkl. USt)	Gesamtpreis (exkl. USt)
25	Kopiergeräte	11.800,00	295.000,00	25	Kopiergeräte	11.800,00	295.000,00
62	BAKS	18.500,00	1.147.000,00	70	BAKS	18.500,00	1.295.000,00
40	Drucker	21.300,00	852.000,00	30	Drucker	21.300,00	639.000,00
290	Kästen	3.900,00	1.131.000,00	310	Kästen	3.900,00	1.209.000,00
	Gesamt		3.425.000,00		Gesamt		3.438.000,00

Für den Kriminaldienst

1995				1996			
Anzahl	Artikel	Einzelpreis (exkl. USt)	Gesamtpreis (exkl. USt)	Anzahl	Artikel	Einzelpreis (exkl. USt)	Gesamtpreis (exkl. USt)
15	BAKS	40.600,00	609.000,00	15	BAKS	40.600,00	609.000,00
2	PC	42.779,00	85.558,00	2	PC	42.779,00	85.558,00
1	PC	32.789,00	32.789,00	1	PC	32.789,00	32.789,00
	Gesamt		727.347,00		Gesamt		727.347,00

5.3.4 Die Gesamtkosten der in den Jahren 1995 und 1996 geplanten Ausgaben für Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hätten sich demnach auf die Jahre 1995 und 1996 wie folgt verteilt (Beträge in S):

Jahr	Sicherheitswache	Kriminaldienst	Summe
1995	3.425.000,00	727.347,00	4.152.347,00
1996	3.438.000,00	727.347,00	4.165.347,00
Summe	6.863.000,00	1.454.694,00	8.317.694,00
zuzüglich USt	1.372.600,00	290.939,00	1.663.539,00
Gesamt	8.235.600,00	1.745.633,00	9.981.233,00

5.3.5 Da der VdF nicht in der Lage war, die erforderlichen Geldmittel selbst aufzubringen, erging an die Stadt Wien das Ersuchen, eine Subvention von S 4.982.816,-- für das Jahr 1995 und eine solche von S 4.998.416,-- für das Jahr 1996 zu gewähren. Damit sollten die im Ansuchen erwähnten Ausrüstungsgegenstände angeschafft und vom VdF nach einem noch festzulegenden Modus den Wachkörpern übergeben werden. Gemäß den vom Gemeinderat beschlossenen Bedingungen für die Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel sollte die Flüssigmachung der Subvention in Teilbeträgen gemäß den entsprechenden Anschaffungen, nach Zahlungsbedarf und nach entsprechender Preisangemessenheitsprüfung durch die jeweiligen städtischen Fachdienststellen erfolgen.

5.3.6 Mit Schreiben vom 18. September 1995 informierte daher der VdF die Magistratsabteilung 5 über die vorgenommenen Anschaffungen (Bestellung von 290 Hochkleiderkästen und von 25 Kopiergeräten) und teilte mit, dass der Differenzbetrag zu der für das Jahr 1995 vorgesehenen Subvention in der Höhe von 5 Mio.S für die Anschaffung von EDV-Hard- und Software sowohl für die Sicherheitswache als auch den Kriminaldienst, verwendet werden soll. Eine definitive Bestellung dieser Geräte war zum Zeitpunkt der

damaligen Berichterstattung am 18. September 1995 noch nicht möglich, weil diese Bestellung an eine noch nicht erfolgte EDV-Systementscheidung (Umstellung von BAKS 2 auf BAKS 3) seitens des BMI gebunden war (diese war für 15. September 1995 geplant; es trat jedoch eine zeitliche Verzögerung ein).

5.3.7 Mit Schreiben vom 2. August 1996 gab der VdF die von der Sicherheitswache und dem Kriminaldienst an ihn herangetragene Bitte um die Beschaffung weiterer Ausrüstungsgegenstände der Magistratsabteilung 5 bekannt, wobei der VdF sich an einem diesbezüglichen Schreiben des Büros für EDV-Angelegenheiten der BPD Wien vom 1. August 1995 orientierte.

Demnach wurde von der Sicherheitswache und dem Kriminaldienst folgender Bedarf angemeldet:

Sicherheitswache	Kriminaldienst
306 Hochkleiderschränke	-
35 Kopiergeräte	-
61 BAKS-Geräte	16 BAKS-Geräte
12 Drucker	6 Drucker
PC/Laptop und Zubehör	2 PC und Zubehör

5.3.8 Zum Zeitpunkt des Schreibens an die Magistratsabteilung 5 waren vom VdF mit Ausnahme der PC bereits alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bestellt worden, wofür ein Gesamtmittelbedarf von 4,98 Mio.S veranschlagt wurde. Ein noch verbleibender Differenzbetrag sollte für die Anschaffung von PC für den Sicherheitswachendienst und den Kriminaldienst vorgesehen werden, wobei entsprechende Daten und die Bestellung aber erst nach dem Einlangen eines Angebots der V. GmbH, das auf Grund von Preisänderungen neu eingeholt werden musste, vorgelegt werden konnten.

5.3.9 Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der für die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen vorgesehenen Mittel mit den Ausgaben für die in den Jahren 1995 und 1996 tatsächlich vorgenommenen Anschaffungen (Beträge in Mio.S):

	geplant	tatsächlich
Möbel	2,81	2,70
Kopiergeräte	0,71	0,92

	geplant	tatsächlich
PC	0,28	0,19
BAKS-Geräte (inkl. Lizenzen)	4,39	4,94
Drucker	1,79	1,23
Rücküberweisung an Magistratsabteilung 5	-	0,02
Gesamt	9,98	10,00

5.3.10 Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die angeforderten Mittel weit gehend ausgeschöpft wurden. Mehrausgaben bei den Kopier- und den BAKS-Geräten standen Minderausgaben bei den Kleiderhochschränken, den PC und den Druckern gegenüber. Hinsichtlich der Ursachen für die Abweichungen wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

5.4 Hochkleiderschränke

5.4.1 Ob der Vergabe der Bestellung von Hochkleiderschränken an die B. AG eine Ausschreibung zu Grunde lag, konnte den vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei entnommen werden. In den für die Einschau zur Verfügung gestellten Unterlagen war jedenfalls eine Leistungsbeschreibung des BMI, Abteilung I/6 zur Ausschreibung Zl. 67.210/389-I/6/95 betreffend Hochkleiderschränke enthalten. Auch war festzustellen, dass die im Leistungsverzeichnis angeführten Sollmaße für die Hochkleiderschränke (ca. 100 cm breit x 60 cm tief x 230 cm hoch) mit den Maßen des von der B. AG angebotenen Modells (ca. 100 cm x 60 cm x 230 cm) vollständig übereinstimmten.

5.4.2 Von der B. AG wurde am 30. Mai 1995 an die BPD Wien ein Angebot für Hochkleiderschränke zum Preis von je S 3.900,- je Stück (exkl. USt) gelegt. Der Nachweis der Preisangemessenheit des Angebots der B. AG durch die zuständige Fachdienststelle Magistratsabteilung 54 - Beschaffungsamt (nunmehr: Zentraler Einkauf) erfolgte am 2. Juni 1995.

5.4.3 Mit Schreiben vom 10. Juli 1995 brachte der VfF eine Ausschreibung für Hochschränke an die P. GmbH zum Versand, der darin erklärte, dass der VfF beabsichtige, der Wiener Sicherheitswache ca. 550 Hochkleiderschränke zu schenken und zu diesem Zweck Angebote über Kästen entsprechend einer beiliegenden Leistungsbeschreibung benötige. Zur genaueren Spezifikation des zu erstellenden Angebots durch die Lieferfirma bediente sich der VfF der Leistungsbeschreibung des BMI zur Ausschreibung Zl.

67.210/289-I/6/95 betreffend Hochkleiderschränke. Hingewiesen wurde in diesem Schreiben darauf, dass die Kleiderschränke in den Jahren 1995/96 angekauft und ausgeliefert werden sollen, wobei mit einer Erstlieferung ab September 1995 gerechnet wird. Festzustellen war in diesem Zusammenhang, dass ein Angebot der P. GmbH in den dem Kontrollamt zur Einschau überlassenen Unterlagen nicht enthalten war.

Laut einem Protokoll über eine Vorstandssitzung des VfF vom 5. September 1995 wurden die Hochkleiderschränke am 18. August 1995 bestellt, und es wurde bzgl. der Begründung der getroffenen Produktentscheidung, die auf Grund mehrerer eingeholter Angebote diverser Firmen erfolgt sein sollte, auf einen Beschaffungsakt verwiesen, der dem Kontrollamt nicht vorlag.

5.4.4 Von den ursprünglich beantragten 600 Hochkleiderschränken lt. Subventionsliste wurden insgesamt 596 Stück angeschafft. Die Anzahl der vom VfF angekauften und der Wiener Polizei geschenkten Hochkleiderschränken musste deshalb reduziert werden, weil nach einer Mitteilung des Generalinspektorates der Sicherheitswache an das Sekretariat des Polizeipräsidenten vom 14. August 1996 auf Grund von Platzmangel in den Wachzimmern keine Hochkleiderschränke mehr aufgestellt werden konnten. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass zuletzt 30 Hochkleiderschränke lt. den Lieferscheinen (Nr. 139 188 und 139 189) der B. AG vom 15. Oktober 1996 nicht mehr in Wachzimmern, sondern in das Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände geliefert wurden. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1995, Zl. P 327/206-1/d/95, teilte das Büro für ökonomische Angelegenheiten der BPD Wien dem VfF mit, dass am 27. November 1995 die zwischenzeitig gelieferten 290 Hochkleiderschränke inventarisiert und dem Eigentum der BPD Wien zugeführt wurden. Ein Inventarisierungshinweis und nähere Angaben über den Bestellvorgang der im Jahr 1996 angekauften 306 Hochkleiderschränke waren in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten.

5.4.5 Die vorgesehene Aufteilung der Schränke auf die einzelnen Wachzimmer wurde - mit Ausnahme des Wachzimmers im Gebäude der BPD Wien in Wien 1, Schottenring 7 - 9, eingehalten. Von dem im Gebäude der BPD Wien befindlichen Wachzimmer wurden von den angeforderten elf Schränken nur fünf übernommen. Die verbleibenden

sechs Schränke wurden an das Wachzimmer Wien 1, Heßgasse (zwei Schränke), und an das Wachzimmer Wien 1, Hohenstaufengasse (vier Schränke), geliefert. Welche Gründe für die Umwidmung ursächlich waren, konnte nicht mehr nachvollzogen werden.

5.5 C.-Kopiergeräte

5.5.1 Neben der fehlenden Ausstattung der Wachzimmer mit Hochkleiderschränken verzeichnete die Wiener Polizei auch einen Mangel an Kopiergeräten. Dieser Umstand veranlasste den VdF, bereits vor dem Ansuchen an die Stadt Wien um eine Subvention u.a. die C. GmbH zu ersuchen, ein Angebot für Kopiergeräte zu legen. Das Angebot der C. GmbH vom 24. Mai 1995 sah beim Ankauf von 25 Kopiergeräten des Typs PC 740 einen Kaufpreis von S 11.800,-- exkl. USt vor. Die erforderliche Bestätigung der Preisangemessenheit des Angebots durch die zuständige Fachdienststelle Magistratsabteilung 54 wurde am 2. Juni 1995 erteilt.

5.5.2 Mit Schreiben vom 10. Juli 1995 wandte sich der VdF an fünf weitere Büromaschinenfirmen und ersuchte - auf Basis einer Bestellmenge von 50 Geräten - um Legung eines Angebots für Kopiergeräte entsprechend einer beigelegten Leistungsbeschreibung. Festzustellen ist, dass von den angeschriebenen Firmen lt. den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen keine Angebote enthalten waren.

5.5.3 Am 11. August 1995 bot die C. GmbH dem VdF ein neues Gerät "NP 6012 zum Preis von S 12.750,-- (bei einer Abnahme von 50 Stück) an. Laut einem Protokoll über eine Vorstandssitzung des VdF vom 5. September 1995 wurden die Kopiergeräte am 4. September 1995 bestellt. Bezüglich der Begründung der getroffenen Produktentscheidung, die auf Grund mehrerer eingeholter Angebote diverser Firmen erfolgt sein soll, wurde vom VdF auf einen Beschaffungsakt verwiesen, der dem Kontrollamt nicht vorlag.

5.5.4 Mit Schreiben vom 13. Oktober 1995 teilte der VdF der Magistratsabteilung 5 mit, dass sich entgegen den ursprünglich übersendeten Kostenvoranschlägen Preisänderungen ergeben hätten, weil die damals eingeholten Kostenvoranschläge zu einem

Zeitpunkt erstellt worden wären, in dem sich die Schenkung noch in der Planungsphase befunden hätte. Es war zum Zeitpunkt der vorherigen Ausschreibung auch noch nicht bekannt, ob die BPD Wien mit der Lieferfirma einen Servicevertrag, der der vorherigen Genehmigung des BMI bedurfte, abschließen dürfe. Nach der Beschlussfassung sei eine neuerliche Ausschreibung auf Grundlage einer Leistungsbeschreibung vorgenommen worden. Den Zuschlag hätte die C. GmbH erhalten, wobei das Kopiergerät der Type NP 6012 ausgewählt worden sei.

5.5.5 Dieses Gerät wurde u.a. deshalb ausgewählt, weil beim billigeren Gerät der Abschluss eines Servicevertrages nicht möglich gewesen wäre, wogegen beim neuen Gerät ein Servicevertrag mit Kosten von S 0,18 je Kopie vereinbart werden könne; diese Kosten beinhalten auch den Toner, dessen Entsorgung durch eine Entsorgungsfirma gesichert sei und deren Kosten ebenfalls im Serviceentgelt enthalten wären.

5.5.6 Da bei der Anschaffung teurerer Kopiergeräte eine neuerliche Überprüfung des Angebots durch die Fachdienststelle einzuholen war, wurde die Magistratsabteilung 54 erneut mit der Überprüfung der Preisangemessenheit beauftragt. Die Bestätigung der Preisangemessenheit durch die Magistratsabteilung 54 ist mit 6. November 1995 datiert.

5.5.7 Zu den vom VdF erwähnten Ausschreibungen ist zu bemerken, dass den Prüfungsunterlagen bzgl. des zunächst von der C. GmbH ursprünglich angebotenen Gerätes nicht entnommen werden kann, welche Firmen zu einer Angebotslegung eingeladen worden waren. Auch eine Liste der abgegebenen Angebote und der Angebotspreise war in den zur Prüfung bereitgestellten Unterlagen nicht enthalten. Bezüglich der weiteren Ausschreibung vom 10. Juli 1995 lagen zwar die Einladungen zur Angebotslegung an die genannten Firmen vor, eine Angebotslegung dieser Firmen ist jedoch nicht belegt.

5.5.8 Bezüglich der geforderten Spezifikationen für das neu anzuschaffende Gerät konnte mangels eines nachvollziehbaren Vergleichs der Leistungsparameter mit anderen zur Angebotslegung eingeladenen Firmen keine Stellungnahme abgegeben wer-

den. Da lt. Rechnungen der C. GmbH die ersten Lieferungen der Kopiergeräte bereits Ende Oktober 1995 erfolgten, ist zu schließen, dass die Aufträge zur Anschaffung der Geräte bereits zu einem Zeitpunkt erteilt wurden, als die Prüfung der Preisangemessenheit durch die Magistratsabteilung 54 (6. November 1995) noch nicht abgeschlossen war.

5.5.9 Am 1. Dezember 1995 teilte das Büro für ökonomische Angelegenheiten der BPD Wien dem VdF mit, dass die durch ihn im Jahr 1995 beschafften 25 Kopiergeräte inventarisiert und damit dem Eigentum der BPD Wien zugeführt worden wären.

5.5.10 Einer Mitteilung vom 14. August 1996 des Generalinspektorats der Sicherheitswache der BPD Wien an das Sekretariat des Polizeipräsidenten konnte entnommen werden, dass die Ausstattung der Wachzimmer mit Kopiergeräten durch das BMI nicht im Sinn der Ausstattungsplanung realisiert werden konnte und sich dadurch ein vermehrter Bedarf von Kopiergeräten in den Wachzimmern ergäbe. Diesem Bedarf wurde durch die Anschaffung von weiteren 35 Kopiergeräten im August 1996 Rechnung getragen. Ein Inventarisierungshinweis über die im Jahr 1996 angeschafften Kopiergeräte befindet sich auf den Rechnungen über die angeschafften Geräte.

5.5.11 Die Aufteilung der im Jahr 1995 angeschafften Kopiergeräte auf die einzelnen Wachzimmer konnte nachvollzogen werden. Von den 25 gelieferten Kopiergeräten wurden vier Geräte an ein anderes Wachzimmer als geplant ausgeliefert.

Für die im Jahr 1996 angeschafften 35 Kopiergeräte scheint als Lieferadresse durchgängig der VdF an der Adresse Wien 1, Schottenring 7 - 9, (Gebäude der BPD Wien) als Empfänger auf.

Dem Ansuchen um die Subvention für das Jahr 1996 lag ebenfalls eine Aufstellungsliste bei, wobei in diesem Fall nicht nachvollziehbar war, ob die an den VdF zugestellten Geräte in weiterer Folge an die lt. Aufstellungsliste angeführten Wachzimmer auch tatsächlich weitergeleitet worden waren. Bei den Kopiergeräten war ebenso nicht erkennbar, welche Gründe dafür ausschlaggebend waren, dass bei der Auslieferung der Geräte nicht gemäß der Aufstellungsliste vorgegangen wurde.

5.6 BAKS-Geräte

5.6.1 Zu den Beschaffungswünschen der BPD Wien gehörte auch die Anschaffung von BAKS-Geräten für den Gebrauch durch die Sicherheitswache und den kriminalpolizeilichen Dienst. Bei diesen Geräten handelt es sich um miteinander verbundene, in Wachzimmern eingerichtete, EDV-Endgeräte, die der behördeninternen Kommunikation dienen.

Hingewiesen wird darauf, dass in den Unterlagen wechselweise von BAKS III-Anlagen bzw. von BAKS 3-Anlagen gesprochen wird. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden einheitlich die Bezeichnung BAKS 3 verwendet.

5.6.2 Am 3. August 1995 wandte sich der VdF an die G. GmbH und teilte ihr die Absicht mit, der BPD Wien in zwei Etappen in den Jahren 1995 und 1996 Bildschirmarbeitsplätze für das bereits bestehende BAKS des BMI zu schenken, für das die G. GmbH auf Grundlage eines mit dem BMI bestehenden Vertrages schon Bildschirme, Tastaturen, etc. geliefert hatte. Diese zusätzlich zur behördlichen Planung zu beschaffenden EDV-Arbeitsplätze sollten in das bestehende System des BMI integriert werden, sodass lediglich die Kosten für die Erstbeschaffung (Hardware und allfällige Softwarelizenzen) vom VdF zu tragen wären. Gewährleistung, Wartung und die weitere Abwicklung sollten so erfolgen, als wären die Geräte auf der Grundlage des bestehenden Vertrages der G. GmbH mit dem BMI beschafft worden. Vom VdF wurden also lediglich die Anschaffungskosten übernommen. Die Installationskosten sowie allfällige Ansprüche gegenüber den Lieferantinnen bzw. Lieferanten waren vom BMI zu tragen bzw. geltend zu machen; darüber sollten entsprechende Kaufvereinbarungen eingegangen werden. Die Einschau ergab, dass mangels Vorliegens der entsprechenden Vereinbarungen nicht beurteilt werden kann, ob diesem Erfordernis Rechnung getragen wurde.

Gemäß dem Schreiben des Büros für EDV-Angelegenheiten der BPD Wien vom 21. Dezember 1995 wurden die Kosten für die Installation der BAKS 3-Arbeitsplätze und Drucker durch das BMI, Gruppe EDV getragen, und es fielen auch keine Installationskosten an.

5.6.3 Da durch den erfolgten Beitritt Österreichs zur EU und zum Schengener Abkommen eine EDV-Systemänderung bevorstand (BAKS 3 statt BAKS 2), sollten aber bereits jene Endgeräte angeboten und angeschafft werden, die für das neue System benötigt werden. Bei der Bestellung der BAKS-Geräte kam es daher zu einer Verzögerung, weil die Systemscheidung hinsichtlich der Beschaffung der neuen Generation von BAKS-Geräten (BAKS 3) durch das BMI erst im September 1995 fiel. Am 2. Oktober 1995 legte die G. GmbH ein Angebot für die künftigen BAKS-Geräte. Beliefen sich die Stückkosten des bisher von der G. GmbH ausgelieferten Gerätes auf insgesamt S 30.409,-- exkl. USt, so waren für das künftige BAKS 3-Gerät inkl. der Emulationssoftware (S 2.700,--) Kosten in der Höhe von S 33.939,-- exkl. USt pro Stück zu veranschlagen. Bei der Emulationssoftware handelt es sich um die an die M. GmbH abzuführende Lizenzgebühr pro Arbeitsplatz, wobei dieses Angebot bis zum 31. Dezember 1995 und nur in Zusammenhang mit dem Generalunternehmervertrag BAKS und dem Rahmenkaufvertrag BAKS Gültigkeit besaß.

5.6.4 Die Entscheidung, wegen des Beitritts Österreichs zur EU und dem Schengener Abkommen (Aufbau der EUROPOL) das bisherige X-TPL-Netzwerk unter dem Betriebssystem UNIX auf die Technologie vernetzter Pocket PC (PPC) mit dem Betriebssystem Windows NT umzurüsten, führte also zu einer Verteuerung der BAKS-Geräte. Die höheren Kosten für die BAKS 3-Arbeitsplätze gegenüber den bisher in Verwendung stehenden waren dadurch auszugleichen, dass eine geringere Anzahl von BAKS-Geräten beschafft wurde, weil der dem VfD zur Verfügung stehende Betrag von 10 Mio.S nicht überschritten werden sollte. Insgesamt wurde die vorgesehene Anzahl der aus Mitteln der Stadt Wien zu beschaffenden BAKS-Geräte also nicht erreicht.

5.6.5 Am 13. Oktober 1995 informierte der damalige Wiener Polizeipräsident Herr Generaldirektor Mag. S., dass die BAKS-Geräte sowohl für die Sicherheitswache als auch den Kriminaldienst bestellt worden wären und mit deren Auslieferung bis Ende November 1995 zu rechnen sei. In diesem Zusammenhang wurde ersucht, behördlicherseits die nötigen Veranlassungen zu treffen, dass diese Schenkung von der BPD Wien angenommen und die Ausrüstungsgegenstände in das Inventar übernommen werden dürfen. Erst mit Schreiben vom 10. November 1995 - also nach der am 12. Oktober 1995

erfolgten Bestellung der Geräte - stellte die damalige Magistratsdirektion der Stadt Wien - Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie (MD-ADV) fest, dass die angebotenen Preise im marktüblichen Rahmen lägen und das Angebot als preisangemessen bezeichnet werden könne.

5.6.6 Zur Hardware bemerkte die MD-ADV, dass die Tastatur den besonderen Erfordernissen des Projektes BAKS angepasst und ein spezieller Treiber entwickelt worden wäre. Der Monitor wäre als Spezialbildschirm für einen 24-Stunden-Betrieb über längere Zeit ohne Ausfälle geeignet. Hieraus ergab sich, dass vom VdF die Geräte bereits bestellt worden waren, noch ehe die Preisangemessenheit durch die zuständige Fachdienststelle der Stadt Wien schriftlich vorlag.

5.6.7 Wie die Übersicht zeigt, bestellte der VdF in den Jahren 1995 und 1996 insgesamt 130 BAKS-Geräte. Die zeitliche Verteilung der Anschaffung der Geräte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	BAKS-Geräte (Soll)	BAKS-Geräte (Ist)
1995	77	53
1996	85	77
Gesamt	162	130

5.6.8 Es war geplant, 132 BAKS-Geräte zu einem Bruttopreis von S 22.200,-- und 30 BAKS-Geräte zu einem Bruttopreis von S 48.720,-- anzuschaffen. Unterlagen, denen entnommen werden konnte, wie der VdF zu diesen Zahlen kam, lagen nicht vor. Bedingt durch die im Zuge des EU-Beitritts von Österreich erforderlich gewordenen Änderung der technischen Spezifikationen der zu erwerbenden Geräte kam es jedoch zu einer Erhöhung des Einstandspreises der Geräte auf S 37.486,80 inkl. USt je Gerät.

5.6.9 Die auf die Lieferung der Geräte Bezug nehmende Rechnung weist zwar keine technischen Spezifikationen aus, jedoch entspricht der verrechnete Einzelpreis dem Angebotspreis, sodass angenommen wurde, dass die technischen Spezifikationen der gelieferten Geräte jenen des angebotenen Gerätes entsprachen.

5.6.10 Nachdem von Sicherheitswache und vom Kriminaldienst für das Jahr 1996 ein Bedarf von 77 BAKS-Geräten und 18 Druckern angemeldet worden war, wurden auch

diese Geräte bestellt und zum Einzelpreis von jeweils S 30.090,-- (inkl. USt) geliefert. Ein Vergleich der technischen Parameter der angebotenen Geräte mit jenen der gelieferten Geräte zeigt, dass es sich bei den gelieferten Geräten nicht um jene Modelle handelte, die dem Angebot zu Grunde lagen. Sahen die technischen Angaben des um S 37.486,80 angebotenen Gerätes einen Prozessor Pentium 75 MHz, 16 MB Memory, 1,08 GB DIE Hard Disc, 256 KB Cache und einen ISA Ethernet Adapter vor, so wurde mit Faktura vom 24. Oktober 1996 die Lieferung von 77 BAKS-Basisgeräten um S 30.090,-- inkl. USt mit den höherwertigen Spezifikationen Prozessor Pentium 100 MHz, 32 MB Memory, 1,2 GB Hard Disc in Rechnung gestellt. Der Rückgang der Einzelpreise auf S 30.090,-- inkl. USt machte es möglich, dem angemeldeten Bedarf von 77 Stück zu entsprechen.

5.6.11 Die Einschau ergab, dass bei der Mittelanforderung durch den VdF der finanzielle Bedarf für den Erwerb der für den Betrieb der Geräte benötigten Lizenzen nicht berücksichtigt wurde. Sah die Mittelanforderung vom 2. Juni 1995 für die für die Sicherheitswache anzuschaffenden 132 BAKS-Geräte einen Mittelbedarf von S 22.200,-- inkl. USt und von S 48.720,-- inkl. USt je Gerät für die 30 für den Kriminaldienst anzuschaffenden Geräte (ohne die Lizenzgebühren zu berücksichtigen) - zusammen also S 4.392.000,-- inkl. USt vor, so hatte der VdF für den Erwerb der erforderlichen Lizenzen in den Jahren 1995 und 1996 insgesamt S 638.940,-- aufzuwenden, wozu noch die Kosten für die Anschaffung der Geräte in der Höhe von insgesamt S 4.303.730,40 inkl. USt kamen. Hieraus ergibt sich, dass zwar wertmäßig die für die Anschaffung von BAKS-Geräten vorgesehene Summe (4,39 Mio.S) mit Gesamtausgaben für BAKS-Geräte in der Höhe von 4,30 Mio.S nahezu vollständig in Anspruch genommen worden ist, dass mit dieser Summe jedoch nicht die geplanten 162 BAKS-Geräte angeschafft werden konnten, sondern lediglich 130 BAKS-Geräte. Die für die Anschaffung der Software (Lizenzen) erforderlichen Mittel standen daher für die Anschaffung von anderen geplanten Gegenständen nicht zur Verfügung.

5.6.12 Bezüglich des beschlussmäßigen Erfordernisses der Prüfung der Preisangemessenheit der Angebote vor der Flüssigmachung der Subvention durch die entsprechenden städtischen Fachdienststellen ergab die Einschau, dass von der MD-ADV am

10. November 1995 zwar die Preisangemessenheit des von der M. GmbH am 9. Oktober 1995 und des von der G. GmbH am 2. Oktober 1995 gelegten Angebots bestätigt wurde; über die Preisangemessenheit der von diesen Angeboten abweichenden Gerätelieferungen lagen keine Aufzeichnungen vor.

Einem Aktenvermerk des Büros für EDV-Angelegenheiten in der BPD Wien vom 21. Dezember 1995 ist zu entnehmen, dass die im Jahr 1995 angeschafften EDV-Geräte (u.a. BAKS-Geräte) nach Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit in das Inventar aufgenommen wurden.

5.7 Drucker

5.7.1 Der der Subventionsanforderung zu Grunde liegenden Planung der BPD Wien war zu entnehmen, dass für die Sicherheitswache insgesamt 70 Drucker zu einem Nettostückpreis von S 21.300,-- zu beschaffen waren. Anstelle der für das Jahr 1995 ursprünglich vorgesehenen Anschaffung von 40 Druckern wurden aber nur 34 Drucker bestellt und geliefert. Wie die Einschau ergab, lag der Bestellung der 34 Geräte ein Stückpreis von S 22.250,-- exkl. USt zu Grunde. Die diesbezügliche Rechnung weist 32 Geräte zu einem Stückpreis von S 21.550,-- exkl. USt und zwei Geräte mit einem solchen von S 22.250,-- exkl. USt auf. Diesbezüglich konnten von den Vertretern des VfF keine näheren Auskünfte erteilt werden.

5.7.2 Aus einer im Jahr 1996 von der Sicherheitswache und vom Kriminaldienst abgegebenen Anforderung geht ein weiterer Bedarf von zwölf Druckern für die Sicherheitswache und für den Kriminaldienst ein solcher von sechs Druckern hervor. Diese Bedarfsmeldung war auch die Grundlage für eine entsprechende Bestellung, deren Auslieferung im Herbst 1996 erfolgte. Dabei zeigte sich, dass für die im Jahr 1996 gelieferten 18 Drucker ein Einheitspreis von S 16.300,-- exkl. USt zur Verrechnung gelangte. Hinsichtlich der auf der Rechnung angegebenen Produktbezeichnung waren keine wesentlichen Abweichungen zu den im Jahr 1995 gelieferten Geräten zu erkennen. Ob die Preissenkung bei den im Jahr 1996 angeschafften Geräten darauf zurückzuführen war, dass bei den Geräten ein allgemeiner Preisverfall eintrat, es sich um das Ergebnis von Preisverhandlungen mit der Lieferfirma handelte, oder ob Geräte mit geringerer Leis-

tungsfähigkeit angeschafft und geliefert wurden, konnte mangels entsprechender Unterlagen nicht beurteilt werden. Ferner war nicht zu klären, ob die verminderte Anzahl der bestellten Drucker darauf zurückzuführen ist, dass die der Mittelanforderung zu Grunde gelegten ursprünglichen Bedarfsmeldung eher großzügig erfolgte, oder ob man sich bemühte, innerhalb des zur Verfügung stehenden Subventionslimits zu bleiben.

5.7.3 Bezüglich der vorgesehenen Überprüfung der Preisangemessenheit wird bemerkt, dass von der zuständigen Dienststelle der Stadt Wien (MD-ADV) am 2. Juni 1995 die Preisangemessenheit des ursprünglichen Offerts, dem ein Kaufpreis von S 21.300,-- zu Grunde lag, bestätigt wurde. Weitere auf die abweichenden Einheitspreise Bezug nehmende Bestätigungen über die Preisangemessenheit der erworbenen Geräte lagen nicht vor.

Bezüglich der Inventarisierung der Geräte wird auf den bereits erwähnten Aktenvermerk des Büros für EDV-Angelegenheiten der BPD Wien vom 21. Dezember 1995 verwiesen (Pkt. 5.6.12).

5.8 PC-Anlage der E. GmbH

5.8.1 Bezüglich der Anschaffung des Computers lagen zwei Angebote der E. GmbH vom 2. Mai 1995 vor, die an "Polizei Wien" bzw. "Polizei Wi" gerichtet sind. Diese beiden Offerte sehen für die Anschaffung von zwei PC-Arbeitsstationen Kaufpreise in der Höhe von S 32.789,-- inkl. USt bzw. S 42.779,-- inkl. USt vor. Beide Angebote enthielten keine Angaben über den Liefermodus und die Zahlungsbedingungen. Die vorgesehene Bestätigung der Preisangemessenheit der beiden Offerte durch die Fachdienststelle des Magistrats (MD-ADV) erfolgte am 2. Juni 1995.

5.8.2 Mit Schreiben vom 17. Juli 1995 wandte sich der VdF an die I. GmbH, E. GmbH und M. GmbH & Co. KG und ersuchte um die Legung von Angeboten für zwei PC gemäß einer beigelegten Leistungsbeschreibung, wobei der Ankauf der Geräte noch im Jahr 1995 erfolgen sollte. Festzustellen war, dass die dem Kontrollamt im Rahmen der Einschau zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Angebote der angeschriebenen Firmen enthielten.

5.8.3 In der Folge zeigte sich, dass hinsichtlich der Beschaffung von PC für den Kriminaldienst gegenüber der ursprünglichen Konzeption Abänderungen vorgenommen werden mussten. War lt. einem Bericht des Büros für EDV-Angelegenheiten der BPD Wien an den VfF vom 15. Dezember 1995 ursprünglich die Beschaffung von je einem PC-Arbeitsplatz zur Erstellung des Kriminalitätslageberichtes und für den Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität - also insgesamt zwei PC - mit der dazu erforderlichen Peripherie geplant, so musste davon abgesehen werden, weil der Ausstattung des Kriminaldienstes mit zusätzlichen BAKS-Arbeitsplätzen Priorität eingeräumt wurde.

5.8.4 Auf Grund eingeholter Angebote wäre - lt. Auskunft - zwar der Best- und Billigstbieterin, der E. GmbH, der Vorzug gegeben worden. Allerdings lag der Preis über dem finanziellen Höchststrahmen. Festzustellen war, dass Vergleichsangebote in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten waren. Im Einvernehmen mit den betroffenen Organisationseinheiten der BPD Wien wurde schließlich nur mehr ein neuer PC-Arbeitsplatz vorgesehen.

5.8.5 Durch entsprechende bessere Ausstattung des einen PC wäre es - lt. Angabe des Büros für EDV-Angelegenheiten der BPD Wien - jedoch möglich gewesen, die ursprünglich gewünschten Funktionen der vorgesehenen zwei PC zu erfüllen. Auf diese Weise wäre es außerdem möglich, die vom Kriminaldienst gewünschte (aber in der Erstkonzeption aus Kostengründen nicht berücksichtigte) Modernisierung der bereits vorhandenen Desk-Top-Publishing-Anlage (DTP-Anlage) zur Erstellung des Kripo-Info-Briefes und anderer kriminalpolizeilich relevanter Publikationen, Skripten etc. zu erreichen. Ferner wären auch die zusätzliche Beschaffung eines Flachbettscanners zum Einlesen von Abbildungen zur besseren Illustration der herzustellenden Publikationen (höherer Informationsgehalt) sowie eines CD-ROM-Laufwerkes (viele Programme werden bereits ausschließlich auf CD-ROM ausgeliefert) auch für das vorhandene DTP-Gerät ohne Überschreitung des Kostenrahmens dadurch möglich geworden.

5.8.6 Es erschien dem Büro für EDV-Angelegenheiten der BPD Wien daher sinnvoll, einen PC mit Monitor, Drucker und anderem Zubehör (mit größerer Festplatte, da Doppelverwendung) neu zu beschaffen und die vorhandene Anlage mit einem 17-Zoll-

Farbmonitor, einem Flachbettscanner und einem CD-ROM-Laufwerk zu ergänzen. Die entsprechende Bestellung bei der E. GmbH wäre daher in diesem Sinn ausgefertigt worden. Festzustellen war, dass die erwähnte Bestellung den übergebenen Unterlagen nicht beilag. Einer vorliegenden Auftragsbestätigung war zu entnehmen, dass der Auftrag zur Lieferung eines entsprechend hochgerüsteten PC am 22. November 1995 erfolgte.

5.8.7 Im Zusammenhang mit dem Ankauf des PC war auch eine Überprüfung durch die zuständige Fachdienststelle der Stadt Wien (MD-ADV) einzuholen. Der Nachweis über eine derartige Überprüfung lag den übergebenen Unterlagen nicht lückenlos bei.

Auch bzgl. der Inventarisierung des Computers der E. GmbH wird auf den bereits erwähnten Aktenvermerk des Büros für EDV-Angelegenheiten der BPD Wien vom 21. Dezember 1995 hingewiesen (s. Pkt. 5.6.12).

5.9 PC-Anlage der V. GmbH

5.9.1 War im ursprünglichen, der Mittelanforderung des VdF an die Stadt Wien zu Grunde gelegten Beschaffungsplan die Anschaffung von insgesamt sechs PC für den Kriminaldienst in den Jahren 1995 und 1996 vorgesehen, so wurden abweichend davon lediglich zwei PC im Jahr 1996 angeschafft.

Dem Schriftverkehr des VdF mit der Magistratsabteilung 5 (Schreiben vom 2. August 1996) war zu entnehmen, dass die dem Subventionsansuchen zu Grunde gelegten Anschaffungspreise für die PC das Ergebnis einer Ausschreibung waren, aus der die V. GmbH als Bestbieterin hervorging. Schriftliche Unterlagen betreffend diese Ausschreibung wurden nicht aufgefunden.

5.9.2 Entgegen der ursprünglichen Planung wurden im Jahr 1995 also keine PC angeschafft. Erst einer am 1. August 1996 erfolgten Bedarfsmeldung der BPD Wien an den VdF zufolge beabsichtigte der Kriminaldienst im Jahr 1996 zwei PC mit Peripherie und Softwarepaketen zu beschaffen. Wegen zwischenzeitig erfolgter Preisänderungen war es aber notwendig, neue Angebote einzuholen, sodass die diesbezügliche Kalkulation

und Bestellung erst nach dem Einlangen eines neuen Angebots der V. GmbH vorgelegt werden konnte. Lieferscheine und Rechnungen sollten nach Übernahme und Inventarisierung der Geräte durch die BPD Wien dem VdF zur weiteren Verwendung übermittelt werden. Die Einschau des Kontrollamtes ergab, dass in den Unterlagen weder die neuen Angebote der V. GmbH noch die von der MD-ADV abzugebende Beurteilung der Preisangemessenheit der Angebote enthalten waren.

5.9.3 Sah die der Mittelanforderung des VdF zu Grunde liegende Berechnung des erforderlichen Subventionsbedarfes für die anzuschaffenden PC Preise von S 51.335,-- inkl. USt (bzw. S 39.347,-- inkl. USt) je Gerät und Modell vor, so zeigte die Einschau in die Rechnungen, dass von der V. GmbH für einen PC ein Preis von S 40.930,-- inkl. USt (bzw. für den zweiten PC ein Preis von S 18.986,-- inkl. USt) in Rechnung gestellt wurde. Mangels Unterlagen konnte nicht beurteilt werden, ob diese Preisreduktion auf allgemein sinkende Preise im Hardware-Bereich zurückzuführen oder ob die Preismin- derung Ausdruck einer verminderten Leistungsfähigkeit der angeschafften Geräte war.

5.10 PC-Anlage der C.-S. GmbH

5.10.1 Aus Budgetmitteln des Bundes war ursprünglich u.a. auch der Ankauf eines PC für das Generalinspektorat der Sicherheitswache geplant. Da diese geplante Anschaffung aber vorgenommenen Streichungen zum Opfer fiel, wurde der Ankauf in das Beschaffungskonzept der von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Mittel aufgenommen.

5.10.2 Mit Schreiben vom 2. Dezember 1996 bestellte der VdF daher unter Bezugnahme auf ein Angebot vom 20. November 1996 bei der C.-S. GmbH eine EDV-Ausrüstung (PC, Notebook und Flachbettscanner) zu einem Gesamtpreis von insgesamt S 79.356,-- inkl. USt. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass in den zur Verfügung stehenden Unterlagen weder das Angebot der C.-S. GmbH noch die von der zuständigen Fachdienststelle der Stadt Wien abgegebene Bestätigung der Preisangemessenheit enthalten waren. Auch war nicht ersichtlich, ob die Bestellung bei der C.-S. GmbH auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens erfolgte, aus dem die genannte Firma als Bestbieterin hervorgegangen wäre.

5.10.3 Einer Nachricht des Generalinspektorats der Sicherheitswache an den VdF war zu entnehmen, dass die bestellten EDV-Geräte am 18. Dezember 1996 geliefert und im Bereich der Sicherheitswache aufgestellt wurden. Einem Schreiben der BPD Wien an den VdF vom 19. Dezember 1996 ist zu entnehmen, dass die gelieferten Geräte nach Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit von der BPD Wien in das Inventar aufgenommen worden waren.

6. Subvention 1999

6.1 Allgemeines

6.1.1 Bereits mit Schreiben vom 6. April 1999 ersuchte die Polizeigewerkschaft die Stadt Wien um Unterstützung der Arbeit der Polizei durch finanzielle Hilfe beim Ankauf von 111 Handys um ca. 0,15 Mio.S, 35 Kopiergeräten um zusammen 0,63 Mio.S, 34 PC mit Drucker um insgesamt 1,02 Mio.S, 120 Fahndungsnotebooks für alle Funkwagen um zusammen 4,80 Mio.S sowie eines Verpflegungswagens für Großeinsätze mit geschätzten Kosten von rd. 0,40 Mio.S. Da die Vorstellungen der Gewerkschaft die Möglichkeiten der Stadt Wien überschritten, wurde von ihr, lt. einem von der Magistratsabteilung 5 angefertigten Aktenvermerk vom 5. Juli 1999 telefonisch eine wesentlich verkleinerte Wunschliste vorgeschlagen. Die neuen Vorstellungen der Gewerkschaft sahen nunmehr eine Unterstützung durch die Stadt Wien bei der Anschaffung von 35 Kopiergeräten, 34 PC und 34 Notebooks sowie eines Verpflegungswagens für Großeinsätze vor.

6.1.2 Nachdem sich die Anliegen der Gewerkschaft an die Möglichkeiten der Stadt Wien angenähert hatten, wandte sich die Polizeigewerkschaft am 12. Juli 1999 offiziell an die damalige amtsführende Stadträtin Mag.^a Ederer und ersuchte um Unterstützung bei der Anschaffung nachfolgend angeführter Ausstattungsgegenstände für die Sicherheitswache: 35 Kopiergeräte um 0,67 Mio.S, 34 PC mit Drucker um 1,02 Mio.S, 34 Notebooks um 1,02 Mio.S sowie eines Verpflegungswagens für Großeinsätze um ca. 1,20 Mio.S. Insgesamt sollte sich die angesprochene Unterstützung auf 3,91 Mio.S belaufen. Die von der Gewerkschaft ausgesprochenen Produktempfehlungen für Geräte der C. GmbH (Kopiergeräte) und S. AG (PC mit Drucker und Notebooks) beruhten auf bestehenden Aufträgen und Wartungsverträgen mit den genannten Firmen.

6.1.3 Einem Aktenvermerk vom 21. Juli 1999 zufolge wurde die Gewerkschaft ersucht, entsprechende Kostenvoranschläge vorzulegen, die sodann von den Fachdienststellen des Magistrats einer Preisangemessenheitsprüfung unterzogen werden sollten. Das Subventionsansuchen selbst sollte vom VdF an die Stadt Wien gerichtet werden. Gemäß Aktenvermerk vom 10. August 1999 fehlten zu diesem Zeitpunkt sowohl das Ansuchen des VdF um die Subvention als auch die erforderlichen Kostenvoranschläge. In der Folge wurden vom VdF Kostenvoranschläge für PC, Notebooks, Kopiergeräte und für einen Verpflegungswagen eingeholt, die der damaligen amtsführenden Stadträtin Mag.^a Ederer vom VdF mit Schreiben vom 13. August 1999 übermittelt wurden.

6.1.4 Am 19. August 1999 übermittelte die Magistratsabteilung 5 dem VdF ein Formblatt, welches eine Erklärung des VdF betreffend seiner Verpflichtungen als Subventionswerber enthielt und ersuchte um Unterfertigung durch die nach der Satzung zuständigen Zeichnungsberechtigten. Auf Grund dieser Erklärung verpflichtete sich der VdF über die erhaltenen Zuwendungen Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich in nachvollziehbarer Weise deren ordnungsgemäße (insbesondere widmungsgemäße) Verwendung und Verrechnung ergibt. Der VdF hatte sich weiters zu verpflichten, die ordnungsgemäße (insbesondere widmungsgemäße) Verwendung und Verrechnung der Subventionsmittel durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen und der subventionsvergebenden Dienststelle sowie auch dem Kontrollamt oder sonstigen von der Stadt Wien Beauftragten Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme im Vereinsbüro in alle Aufzeichnungen, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Überprüfung der Mittelverwendung binnen eines Zeitraumes von sieben Jahren nach Subventionsabrechnung zu gestatten. Die von der Stadt Wien gewünschte Erklärung wurde am 20. August 1999 vom VdF abgegeben.

6.1.5 Ebenfalls am 19. August 1999 richtete der VdF ein förmliches Subventionsansuchen an die Stadt Wien, aus dem für das Jahr 1999 die Absicht hervorging, die BPD Wien (Sicherheitswache und Kriminaldienst) durch die Anschaffung von technischen Ausrüstungsgegenständen (Notebooks, PC mit Drucker und Kopiergeräten) sowie durch Verbesserung der Infrastruktur für Beamtinnen und Beamte im Außendienst (Anschaffung eines "Versorgungsfahrzeuges"), zu unterstützen. Da der VdF nicht in der

Lage sei, die dafür erforderlichen Geldmittel in der Höhe von 4,60 Mio.S selbst aufzubringen, ergehe daher das Ersuchen an die Stadt Wien, dem Verein eine Subvention in dieser Höhe zu gewähren.

6.1.6 Am 23. August 1999 beantragte die Magistratsabteilung 5 die Zuerkennung einer Subvention in Höhe von 4,60 Mio.S für die Anschaffung von für den Dienstbetrieb erforderlichen Ausrüstungsgegenständen (wie verschiedene Notebooks, PC mit Drucker und Kopiergeräten), die der Sicherheitswache und dem Kriminaldienst zur Verfügung gestellt werden sollen. Bezüglich der Abweichung der ursprünglich erwünschten Subvention von 3,91 Mio.S von der tatsächlich begehrten Subvention in der Höhe von 4,60 Mio.S waren den vorhandenen Unterlagen keine näheren Angaben zu entnehmen.

6.1.7 Im Hinblick auf die laufend qualitativ und quantitativ steigenden Anforderungen an die Wiener Polizei, um die Sicherheit der Wiener Bevölkerung zu erhalten, befürwortete der Magistrat die Gewährung der für den genannten Zweck beantragten Subvention. Da das finanzielle Erfordernis zum Zeitpunkt der Antragstellung aber keine Deckung fand, war es erforderlich, eine Überschreitung des Voranschlages 1999 zu beantragen. Diesem ebenfalls am 23. August 1999 von der Magistratsabteilung 5 gestellten Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 3. September 1999 die Zustimmung erteilt, wobei die Überschreitung aus Verstärkungsmitteln zu bedecken war. Nachdem der Stadtsenat dem Antrag der Magistratsabteilung 5 auf Gewährung einer Subvention am 7. September 1999 zugestimmt hatte, erfolgte am 9. September 1999 die erforderliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Zuge der Zustimmung zur 7. GR-Subventionsliste 1999.

6.1.8 Festzustellen war in diesem Zusammenhang, dass die Verwendung der Subvention für die in Rede stehenden Anschaffungen nicht - wie dies im Jahr 1995 noch der Fall gewesen war - an die Überprüfung der Preisangemessenheit durch die sachlich zuständige Dienststelle der Stadt Wien gebunden wurde.

6.1.9 Da sich der VfF durch die abgegebene Erklärung verpflichtet hatte, über die erhaltenen Mittel Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich in nachvollziehbarer Weise

deren Verrechnung ergibt, wurde für die finanzielle Gebarung eine eigene Kontoverbindung eingerichtet, die der Magistratsabteilung 5 mit Schreiben vom 10. September 1999 bekannt gegeben wurde. Mit Schreiben vom 15. September 1999 teilte die Magistratsabteilung 5 dem VdF mit, dass die Anweisung der genehmigten Subvention von 4,60 Mio.S auf das neu eingerichtete Konto veranlasst worden wäre. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung wurde um die Vorlage entsprechender Unterlagen (Rechnungen und Zahlungsbelege im Original samt entsprechender Kostenzusammenstellung) ersucht. Mit gleicher Post wies die Magistratsabteilung 5 die Buchhaltungsabteilung 2 an, die Anweisung von 4,60 Mio.S auf das Konto des VdF vorzunehmen.

6.1.10 Da bis April 2000 vom VdF kein Verwendungsnachweis geführt worden war, wandte sich die Magistratsabteilung 5 mit Schreiben vom 25. April 2000 an den VdF, dass die Subvention bereits zur Gänze ausbezahlt worden sei und ersuchte, nachdem die zum Zweck des Verwendungsnachweises bedungene Vorlage entsprechender Unterlagen (Rechnungen und Zahlungsbelege im Original samt entsprechender Kostenzusammenstellung) noch nicht erfolgt war, um Übermittlung dieser Unterlagen. In der Folge übermittelte der VdF am 3. Mai 2000 zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Subvention Rechnungen und Zahlungsbelege im Original (sowie Kontoauszüge des eigens für die Abwicklung der Subvention eingerichteten Bankkontos) über Anschaffungen in der Höhe von insgesamt 4,59 Mio.S, wobei ein Restbetrag (0,01 Mio.S) im Laufe der nächsten Monate noch zweckentsprechend ausgegeben werden sollte.

6.1.11 Obwohl aus dem Schreiben des VdF vom 3. Mai 2000 die Übermittlung der Unterlagen als Faktum hätte angesehen werden können, geht aus einem Aktenvermerk der Magistratsabteilung 5 vom 3. Mai 2000 über ein Gespräch eines Mitarbeiters der Magistratsabteilung 5 mit dem VdF hervor, dass die Unterlagen (damals) erst übermittelt werden sollten. Einem weiteren Aktenvermerk der Magistratsabteilung 5 vom 4. Mai 2000 war zu entnehmen, dass die Unterlagen per Boten übermittelt werden würden, da es sich um Originalbelege handle. Hinsichtlich des Verpflegungswagens wurde der Magistratsabteilung 5 mitgeteilt, dass dieser derzeit noch umgebaut würde. Mit Schreiben vom 18. Mai 2000 übermittelte die Magistratsabteilung 5 dem VdF die als Verwen-

dungsnachweis vorgelegten vidierten Unterlagen und ersuchte um Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises über den noch offenen Restbetrag von 0,01 Mio.S.

6.1.12 Da in den Jahren 2000 und 2001 noch weiteres EDV-Equipment um zusammen 0,01 Mio.S beschafft worden war, konnte die Subvention im Jahr 2001 endabgerechnet werden. Mit Schreiben vom 14. August 2001 übermittelte der VdF der Magistratsabteilung 5 die betreffenden Rechnungen und teilte mit, dass das für die Gestionierung der gewährten Subvention eingerichtete Bankkonto mit 29. Juni 2001 aufgelöst worden sei. Daraufhin übermittelte die Magistratsabteilung 5 dem VdF am 21. August 2001 die vidierten, als Verwendungsnachweis dienenden Unterlagen und anerkannte den Verwendungsnachweis in der Höhe von 4,60 Mio.S.

6.2 Verwendung der Mittel

6.2.1 Ein Vergleich der Höhe der Anschaffungskosten des Angebots der D. GmbH für den Verpflegungswagen vom 20. September 1999 (1,20 Mio.S) mit den im ersten Ansuchen der Gewerkschaft vom 6. April 1999 gemachten diesbezüglichen Angaben (0,40 Mio.S) zeigte, dass die Kosten der Anschaffung dieses Fahrzeuges nicht unwesentlich höher ausgewiesen werden (+0,80 Mio.S). Den diesbezüglich eingeholten Auskünften der Vertreter des VdF war zu entnehmen, dass es sich beim ursprünglich genannten Preis um die Anschaffungskosten für das Grundmodell gehandelt hätte; die Kosten für den Aufbau und die Adaptierung wären darin noch nicht enthalten gewesen.

Da die D. GmbH dem VdF bei Vorauszahlung einen Nachlass in der Höhe von 2 % des Angebotspreises bei einer Gesamtvorauszahlung innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung in Aussicht stellte, entrichtete der VdF bereits am 6. Oktober 1999 den gesamten Kaufpreis und erhielt am 15. November 1999 von der D. GmbH den angebotenen Nachlass rücküberwiesen.

6.2.2 Bezüglich der Verwendung der erhaltenen Subvention ergab die Einschau, dass mit der im Jahr 1999 dem VdF gewährten Subvention von 4,60 Mio.S in den Jahren 1999 bis 2001 - neben diversem EDV-Kleinmaterial - noch u.a. 63 Notebooks, 58 Drucker, 32 Kopiergeräte und 32 Arbeitsrechner angeschafft wurden.

6.2.3 Den eingesehenen Unterlagen war nicht zu entnehmen, ob den getätigten Käufen Ausschreibungen zu Grunde lagen. Mit Ausnahme der angeschafften 32 Arbeitsrechner waren auf den Rechnungen auch keine Inventarisierungsvermerke angebracht. Auch eine Zustimmung der zuständigen Behörde zur Entgegennahme der Schenkung konnte - mit Ausnahme der am 27. August 1999 erfolgten Genehmigung der Schenkung des Verpflegungsfahrzeuges durch die GD für die öffentliche Sicherheit - den zur Einsicht überlassenen Unterlagen nicht entnommen werden.

6.2.4 Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der getätigten Anschaffungen war zu bemerken, dass dem Kontrollamt die Akten über die Beschaffung, aus denen die Notwendigkeit der Anschaffung der in Rede stehenden Artikel hervorgehen hätte sollen, zur Einschau nicht zur Verfügung standen. Insofern war es nicht möglich, eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit der getätigten Anschaffungen vorzunehmen.

6.2.5 Im Ergebnis war auf Grund der Einschau zu sagen, dass vom VfF die von der Stadt Wien im Jahr 1999 zur Verfügung gestellten Mittel für die angegebenen Zwecke (Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, wie Notebooks, PC, Drucker und Kopiergeräte) verwendet wurden. Das Kontrollamt hegte Bedenken gegen die gewählte Form der Inanspruchnahme der Zuwendung, weil diese innerhalb eines längeren Zeitraumes (von September 1999 bis Juli 2001) ihrer Zweckwidmung zugeführt wurde. Es wurde daher empfohlen, in Hinkunft in ähnlich gelagerten Fällen die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Subvention noch konkreter zu formulieren.

7. Zusammenfassende Feststellungen zur Subventionsgebarung

7.1 Der im Jahr 1991 beantragten und gewährten Subvention lag für die Beschlussfassung im Gemeinderat ein exaktes Mengen- und Wertgerüst zu Grunde (Anschaffung von 221 Stück Bildschirmschreibmaschinen; s. dazu Pkt. 4.10 des Berichtes).

7.2 Auch die im Jahr 1995 gewährte Subvention von 10 Mio.S war mit einem Mengen- und Wertgerüst hinterlegt, welches jedoch - aus Gründen, auf die im Pkt. 5.3 dieses Berichtes eingegangen wird - nicht zur Gänze umgesetzt wurde.

7.3 Für die im Jahr 1999 dem VfF gewährte Subvention wurde ebenfalls ein an die Möglichkeiten der Stadt Wien angepasstes Wertgerüst vorgelegt (s. Pkt. 6.1). Weshalb von dem im Schreiben vom 12. Juli 1999 genannten ursprünglichen Subventionsbegehren in der Höhe von 3,91 Mio.S abgegangen und mit Schreiben vom 19. August 1999 eine Anforderung von 4,60 Mio.S an die Stadt Wien gerichtet wurde, war nicht mehr ermittelbar. Die Einschau ergab, dass sich sowohl bei der Anzahl der anzuschaffenden Geräte als auch bei deren Art Abweichungen ergaben. So wurde im Schreiben vom 12. Juli 1999 um die Finanzierung der Anschaffung von 35 Kopiergeräten, 34 PC mit Drucker und 34 Notebooks ersucht, während sich aus der Subventionsabrechnung die Anschaffung von 32 Kopiergeräten, 38 Arbeitsrechnern, 62 Druckern und 72 Notebooks ermitteln lässt.

7.4 Lag dem Schreiben vom 12. Juli 1999 noch ein Mengengerüst zu Grunde, so spricht der Subventionsantrag vom 19. August 1999 bzgl. der Begründung des Begehrens nach Gewährung einer Subvention ganz allgemein von der Anschaffung technischer Ausrüstungsgegenstände (Kopiergeräte, PC mit Drucker und Notebooks) sowie der Verbesserung der Infrastruktur im Außendienst durch die Anschaffung eines "Versorgungsfahrzeuges".

7.5 Hinsichtlich der Gebarung des VfF mit den drei in den Jahren 1991, 1995 und 1999 von der Stadt Wien gewährten Subventionen war jeweils eine unterschiedliche Vorgangsweise festzustellen.

Die Gebarung mit der im Jahr 1991 gewährten Subvention erfolgte in einer Weise, dass es keinen Zahlungsmittelfluss von der Stadt Wien an den VfF gab. Der VfF übermittelte der Stadt Wien die anlässlich der Anschaffung der Bildschirmschreibmaschinen ausgestellten Rechnungen der A. GmbH und die Bezahlung derselben erfolgte direkt durch die Stadt Wien.

Die Zuweisung der Mittel aus der im Jahr 1995 dem VfF gewährten Subvention erfolgte durch die Stadt Wien entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 1995 nach Zahlungsbedarf in den Jahren 1995 und 1996 auf ein dafür separat einge-

richtetes Konto des VdF. Der nach Abschluss der Anschaffungen auf dem Konto verbleibende Restbetrag von S 19.253,73 wurde vom VdF an die Stadt Wien rückerstattet und das Konto gelöscht.

Hinsichtlich der Gebarung der im Jahr 1999 von der Stadt Wien dem VdF gewährten Subvention wird bemerkt, dass in diesem Fall der angesprochene Mittelbedarf von 4,60 Mio.S sofort auf ein separates Konto des VdF überwiesen wurde, von dem die Bezahlung der von der BPD Wien im Weg des VdF getätigten Anschaffungen durchgeführt wurde.

7.6 Vereinsinterne Formvorschriften, die bei der Vergabe der Aufträge für die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen einzuhalten gewesen wären, bestanden auf Grund erhaltener Auskünfte des Generalsekretärs (bzw. des Rechnungsprüfers) nicht.

7.7 Hinsichtlich der von der BPD Wien im Weg des VdF vorgenommenen Beschaffungsvorgänge zeigte sich, dass diese nicht nach einheitlichen Richtlinien vorgenommen wurden. So lagen erteilten Beschaffungsaufträgen beispielsweise bereits bestehende Betriebssysteme zu Grunde.

In einigen Fällen führte der VdF Ausschreibungen durch, wobei aber darauf Bedacht zu nehmen war, dass bereits Wartungsverträge mit Lieferfirmen bestanden, auf welche bei der Auswahl der anzuschaffenden Gegenstände Bedacht zu nehmen war. In jedem Fall wurden die Beschaffungen vom VdF mit den jeweiligen Dienststellen der BPD Wien abgestimmt. Bei geringfügigen Auftragssummen wurden Aufträge, nach Abstimmung mit den jeweiligen Dienststellen der BPD Wien, auch freihändig vergeben.

Für die im Jahr 1999 durchgeführten Beschaffungsvorgänge ergingen in einigen Fällen Produktempfehlungen der Polizeigewerkschaft, die mit bereits bestehenden Aufträgen und Wartungsverträgen begründet wurden.

7.8 In einer mit Vertretern des VdF abgehaltenen Besprechung wurde von diesen darauf hingewiesen, dass sowohl die Beschaffungsvorgänge hinsichtlich Auswahl der an-

zuschaffenden Güter, Angebotslegung und Auswahl der Lieferantinnen bzw. Lieferanten als auch die ordnungsgemäße Übernahme der angeschafften Wirtschaftsgüter und die Zahlungsfreigabe durch die jeweiligen Dienststellen der BPD Wien erfolgten.

Die vorgenommene Einschau ergab, dass allen auf Anschaffungsvorgängen beruhenden Zahlungen Rechnungen zu Grunde lagen und den Anforderungen der Magistratsabteilung 5 auf Nachweis der vorgenommenen Anschaffungen entsprochen wurde. Nicht verbrauchte Subventionen wurden der Stadt Wien rücküberwiesen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Der Prüfbericht des Kontrollamtes wird seitens der Magistratsabteilung 5 zur Kenntnis genommen, und sie hat diesem nichts hinzuzufügen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im September 2008

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BAKS	Büroautomations- und Kommunikationssystem
BMI	Bundesministerium für Inneres
BPD Wien	Bundespolizeidirektion Wien
CD-ROM	Compact Disc Read-Only Memory
DTP	Desk-Top-Publishing
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GD	Generaldirektion
GFW	Gemeinderatsausschuss Finanzen und Wirtschafts- politik
GR	Gemeinderat
HO	Haushaltsordnung
MA	Magistratsabteilung
MD-ADV	Magistratsdirektion der Stadt Wien - Automatische Datenverarbeitung, nunmehr: Magistratsabteilung 14 - Automatisationsunterstützte Datenverarbeitung, Information- und Kommunikationstechnologie
PC	Personal Computer
Pr.Z.	Präsidialzahl
VdF	Verein der Freunde der Wiener Polizei
WStV	Wiener Stadtverfassung